

14. Wahlperiode

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	14/3777	Bausachen	WM	11.	14/3848	Frauen- und Familienangelegenheiten	KM
2.	14/3878	Ausländerrecht	IM	12.	14/3918	Lehrer	KM
3.	14/3956	Gewässerschutz	UM	13.	14/4055	Strafvollzug	JUM
4.	14/2277	Gewässerschutz	UM	14.	14/3830	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
5.	14/3841	Steuersachen	FM	15.	14/3875	Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II	SM
6.	14/3945	Gesundheitswesen	SM	16.	14/3870	Steuersachen	JUM
7.	14/3933	Kommunale Angelegenheiten	IM	17.	14/3990	Sozialversicherung	SM
8.	14/3808	Steuersachen	FM	18.	14/3991	Sozialversicherung	SM
9.	14/3922	Sozialversicherung	SM	19.	14/3873	Strafvollzug	JUM
10.	14/3995	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	20.	14/4006	Strafvollzug	JUM

1. Petition 14/3777 betr. Bausache, Schadensersatzforderungen u. a.

Die Petition richtet sich gegen die Bebauung des Grundstücks Ecke R.-Weg/A. Z. in der Stadt B. H. und den damit verbundenen Verkauf eines ehemals städtischen Grundstücks (Verkehrinsel) für die Bebauung.

Der Verkauf des städtischen Grundstücks (Verkehrinsel) habe zu einer hohen baulichen Nutzung des Baugrundstücks geführt. Die Verkaufsentscheidung der Stadt verstoße gegen das städtische Leitbild mit dem Ziel einer Verbesserung der Wohnqualität durch eine ortstypische Weiterentwicklung und Pflege der innerstädtischen Grünzüge als ökologisches Markenzeichen.

Durch das Bauvorhaben auf dem Nachbargrundstück habe sich die Wohnqualität „elementar verschlechtert“. Das gegenüberliegende hohe Gebäude verstelle den ehemals möglichen Blick zum Kurpark und beeinträchtige die Privatsphäre sehr stark. Durch die Bebauung sei ein ausgleichspflichtiger, finanzieller Schaden entstanden. Hierzu habe die Stadt in verschiedenen Gesprächen keine Lösung angeboten.

Das abonnierte Amtsblatt der Stadt vom 11. Mai 2005, in dem die Bebauungsplanänderung bekanntgegeben wurde, sei nicht zugestellt worden.

1. Sachverhalt

Das Wohngebäude mit der Eigentumswohnung der Petenten, A. Z. 1, befindet sich, lediglich durch die Straße A. Z. getrennt, nordöstlich des Bebauungsplanbezirks „G. W./L. C.“. Das Wohngebäude mit der Wohnung der Petenten ist ca. 20 m von dem auf dem Baugrundstück errichteten Wohngebäude Nr. 2 entfernt.

Der Bebauungsplan für die Baugrundstücke, Flst.-Nrn. 1213, 1217/3, 316/1, ist im Jahr 2006 in Kraft getreten. Für das Baugrundstück ist ein Allgemeines Wohngebiet (WA), eine Grundflächenzahl mit 0,4, eine maximale Firsthöhe von 14,75 m sowie eine maximale Traufhöhe von 12,25 m festgesetzt. Die maximale Firsthöhe wird nach dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan zwischen der festgesetzten Erdgeschossfußbodenhöhe und dem First ermittelt. Für das mit der Petition beanstandete Vorhaben wurde die Erdgeschossfußbodenhöhe im Bebauungsplan auf 361,95 m festgesetzt.

Im Bebauungsplanaufstellungsverfahren haben die Petenten weder bei der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) noch bei der Offenlage des Bebauungsplanentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB Anregungen bzw. Einwendungen zur Planung, insbesondere zu den beabsichtigten Festsetzungen wie Grundflächenzahl und Höhe der Gebäude, vorgebracht.

Der Bauträger hat am 21. April 2006 über die Stadt B. H. einen Bauantrag für die Errichtung von zwei Wohngebäuden und den Neubau eines Apartmenthauses auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 1213, 1217/3 und

316/1 bei der unteren Baurechtsbehörde eingereicht. Da das Grundstück mit dem Wohngebäude, in dem der Petent eine Wohnung besitzt, durch die Straße A. Z. vom Baugrundstück getrennt ist, ist der Petent kein Angrenzer nach § 55 Landesbauordnung (LBO) – und wurde demgemäß von dem Bauantrag nicht benachrichtigt.

Die Baugenehmigung für die Wohnbauvorhaben wurde am 19. Februar 2007 und die erste Teilbaufreigabe am 29. August 2007 erteilt. Die Häuser Nrn. 1 und 2 sind inzwischen fertig gestellt. Durch die Errichtung des Gebäudes Nr. 2 dürfte die bisherige (eingeschränkte) Aussicht in Richtung Kurpark von der Wohnung des Petenten aus nicht mehr möglich sein. Die Schlussabnahme ist noch durchzuführen. Während der Bauphase wurden von den Petenten gegen die Bauvorhaben keine Rechtsmittel eingelegt. Die Baugenehmigung ist bestandskräftig.

Bei der von den Petenten angeführten „Verkehrinsel“ handelt es sich um eine nicht mehr benötigte öffentliche Grünfläche mit einer Fläche von 217 m². Deshalb wurde diese Fläche von der Stadt zur Arrondierung der Baugrundstücke veräußert.

2. Rechtliche Würdigung

Bebauungsplan, Baugenehmigung

Nach § 58 Abs. 1 LBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der zuständigen Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften, wie Festsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, entgegenstehen.

Die Traufhöhe von Haus Nr. 2 beträgt 11,40 m, zulässig wären 12,25 m. Die Firsthöhe des Gebäudes beträgt 14,65 m, zulässig wären 14,75 m. Die Erdgeschossfußbodenhöhe für das Haus Nr. 2 wurde entsprechend der Festsetzung im Bebauungsplan auf 361,95 m festgesetzt. Das Vorhaben ist nach § 30 Abs. 1 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig. Da dem Vorhaben auch keine anderen zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, war die Baugenehmigung nach § 58 Abs. 1 LBO zu erteilen.

Zu der von den Petenten geltend gemachten Sichtbehinderung ist festzustellen, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg eine „ungestörte freie Aussicht“ im allgemeinen nicht als nachbarschützender Belang geltend gemacht werden kann. Nur von bauplanungsrechtlichen Festsetzungen, die neben den städtebaulichen Belangen erkennbar und besonders begründet auch dem dauerhaften Schutz der „freien Aussicht“ der Angrenzer bzw. Nachbarn dienen sollen, geht eine nachbarschützende Wirkung aus. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben. Eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots nach § 15 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) liegt nicht vor.

Zu der von den Petenten geltend gemachten Nachverdichtung des Baugrundstücks wird auf § 1 a Abs. 2 S. 1 BauGB verwiesen. Danach soll mit Grund und

Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigen § 1 a Abs. 2 S. 1 BauGB.

Öffentliche Bekanntgabe

Die ortsübliche Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist erfolgt. Öffentliche Bekanntmachungen werden in der Stadt B. H. nach der Bekanntmachungssatzung vom 15. März 1972 durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Stadt durchgeführt. Die amtliche Bekanntmachung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet „G. W./L. C.“ erfolgte in der Ausgabe des Amtsblatts vom 11. Mai 2006. In der Ausgabe vom 18. Januar 2007 erfolgte die amtliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften. Maßgeblich ist das Erscheinen des Amtsblatts. Damit hat der Betroffene die Möglichkeit, sich zu informieren. Die Beschaffung eines Exemplars des Amtsblatts ist Sache der Betroffenen.

Veräußerung eines Gemeindegrundstücks für ein Bauvorhaben

Der Gemeinderat hat den Kaufpreis für die von der Gemeinde nicht mehr benötigte Grünfläche entsprechend der Empfehlung des Gutachterausschusses festgelegt. Die Vorschrift des § 92 der Gemeindeordnung, nach der nicht mehr benötigte Vermögensgegenstände veräußert werden dürfen und dabei darauf zu achten ist, dass sie in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden, wurde eingehalten.

Schadensersatz

Das Bebauungsplanaufstellungs- und das Baugenehmigungsverfahren sowie der Verkauf des ehemals gemeindeeigenen Grundstücks sind nach den o. g. Ausführungen nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte für eine Verletzung öffentlich-rechtlicher, insbesondere nachbarschützender Vorschriften durch (einzelne) Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans oder die bestandskräftige Baugenehmigung, die einen Schadensersatzanspruch begründen könnten, sind nicht zu erkennen. Die Petenten sind zur Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs auf den Rechtsweg zu verweisen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

2. Petition 14/3878 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Fortsetzung seines Studiums bzw. die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen im November 1982 geborenen vietnamesischen Staatsangehörigen, der im April 2003 erstmals zum Zwecke der Studienaufnahme nach Deutschland einreiste. Die hierfür gemäß § 28 des Ausländergesetzes (AuslG) erteilte Aufenthaltsbewilligung wurde zuletzt im September 2007 bis zum 24. September 2009 als Aufenthaltserlaubnis nach § 16 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) verlängert. Die Aufenthaltserlaubnis war mit der auflösenden Bedingung versehen, dass sie bei Beendigung des Studiums an der namentlich genannten Universität erlischt.

Im März 2009 wechselte der Petent seinen Wohnsitz und beantragte bei der dortigen Ausländerbehörde einen Studiengangwechsel zu einem Studienkolleg am neuen Wohnort. Der Petent gab an, der Besuch des Kollegs werde von der Universität, zu der er wechseln wolle, gefordert. Schriftliche Unterlagen hierzu legte er aber nicht vor. Mit Schreiben vom 1. April 2009 stellte die Ausländerbehörde dem Petenten gegenüber fest, dass seine Aufenthaltserlaubnis wegen des Wechsels des Studienortes und des Studienfaches nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG erloschen sei. Mit Verfügung vom 15. April 2009 wurde der Petent dann unter Fristsetzung bis 15. Mai 2009 zur Ausreise aufgefordert und ihm die Abschiebung nach Vietnam angedroht.

Am 27. April 2009 heiratete der Petent in der vietnamesischen Botschaft eine vietnamesische Staatsangehörige, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis ist. Am 4. Mai 2009 wechselte der Petent erneut seinen Wohnsitz, indem er zu seiner Ehefrau zog.

Anfang Juni 2009 wurde der Petent von der nun zuständigen Ausländerbehörde darauf hingewiesen, dass sie seine Abschiebung in die Wege leiten werde, sollte ihr bis 25. Juni 2009 kein Ausreisennachweis vorliegen.

Hierauf beantragte der Bevollmächtigte des Petenten die Aufhebung der Ausreisenaufforderung bis 25. Juni 2009, da die Aufenthaltserlaubnis wegen Studiums noch bis Ende September 2009 gültig sei. Ferner beantragte er zusätzlich eine Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug. Mit Beschluss vom 26. August 2009 lehnte das Verwaltungsgericht einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ab. Mit Beschluss vom 24. November 2009 hat der VGH Baden-Württemberg über die im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes von dem Petenten eingelegte Beschwerde entschieden. Die Ausländerbehörde wurde im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Abschiebung des Petenten vorläufig – für die Dauer des auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Ehegattennachzugs gerichteten Verfahrens – auszusetzen und ihm eine Duldung zu erteilen.

Die Ausländerbehörde hat dem Petenten daraufhin eine bis 14. April 2010 befristete Duldung erteilt. Die

Entscheidung der Ausländerbehörde über die beantragte Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug steht noch aus.

Dem Petenten steht weder ein Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken noch ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug zu.

Der Petent war seit April 2003 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 AuslG bzw. Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG. Diese kann zwar grundsätzlich gemäß § 16 Abs. 1 AufenthG verlängert werden, wenn der Aufenthaltszweck noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann. Die Aufenthaltserlaubnis bzw. Aufenthaltserlaubnis des Petenten war jedoch mit der auflösenden Bedingung versehen, dass sie bei einem Wechsel des Studienfachs und des Studienorts erlischt. Da sich der Petent zum 1. März 2009 in einem Studienkolleg immatrikuliert hat, die bisher besuchte Universität am 18. März 2009 nach sieben Semestern ohne Abschluss verließ und den Wohnsitz wechselte, ist seine Aufenthaltserlaubnis damit gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG erloschen. Hinzu kommt, dass der Besuch eines Ausländerstudienkollegs im Falle des Petenten ohnehin nicht von der erteilten Aufenthaltserlaubnis gedeckt wäre, da er sich vom siebten Semester der bisherigen Fachrichtung in das erste Semester einer studienvorbereitenden Maßnahme eingeschrieben hat und letztere nicht die Fortsetzung des begonnenen Studiums darstellt. Insbesondere hat der Petent bereits von April 2003 bis Mai 2005 an einer studienvorbereitenden Maßnahme teilgenommen. Im Übrigen hat der Petent keine Unterlagen vorgelegt, die bestätigen, dass er sein Studium nach dem Besuch des Kollegs an einer Universität fortsetzen kann. Das bloße Vorbringen, sich um einen Studienplatz zu bemühen, reicht hierfür nicht aus.

Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken nach § 16 AufenthG ist daher nicht möglich.

Einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Ehegattennachzuges nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug) hat der Petent nur dann, wenn die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 AufenthG i. V. m. §§ 5, 29 und 30 AufenthG erfüllt sind. Dabei setzt insbesondere § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt gesichert ist. Damit bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass die Sicherung des Lebensunterhalts bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln im Ausländerrecht als eine Voraussetzung von grundlegendem staatlichen Interesse anzusehen ist. Gegen die zukünftige Sicherung des Lebensunterhalts im Fall des Petenten spricht, dass er keinen Arbeitsvertrag vorgelegt und keine detaillierten Angaben über seine beruflichen Tätigkeiten an seinem jetzigen Wohnort gemacht hat. Der Ausländerbehörde liegen lediglich die Verdienstabrechnungen der Monate Mai und Juli, die noch an seinen alten Wohnsitz adressiert waren, und die pauschale Vorabbestätigung einer Festanstellung vor. Dabei handelt es sich jedoch nicht um ein hinreichend konkretes Arbeitsplatzangebot i. S. d. Ausländerrechts, vielmehr fehlen genaue Angaben über Arbeitszeiten und sonstige

Arbeitsbedingungen. Auch das Einkommen der Ehefrau als Küchenhilfe kann nicht berücksichtigt werden, da sie nach Angaben des Bevollmächtigten selbst ein Studium plant. Somit ist der Lebensunterhalt für die Zukunft nicht gesichert. Von der Regelerteilungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG kann auch nicht nach Ermessen abgesehen werden.

Weiter setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels voraus, dass nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG kein Ausweisungsgrund vorliegt. Nachdem die Aufenthaltserlaubnis des Petenten Ende März 2009 erloschen war, forderte ihn die zuständige Ausländerbehörde auf, das Bundesgebiet bis zum 15. Mai 2009 zu verlassen. Spätestens nach Ablauf dieses Datums stellt der Aufenthalt des Petenten im Bundesgebiet eine Straftat gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG und darüber hinaus einen Ausweisungsgrund nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG dar. Der gestellte Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Hinblick auf die erfolgte Eheschließung ändert hieran nichts, weil ihm aufgrund Verspätung keine Fiktionswirkung zukommt. Von einem fahrlässigen Handeln des Petenten kann nicht ausgegangen werden, da ihm die auflösende Bedingung in seiner Aufenthaltserlaubnis bekannt war und die Ausländerbehörde ihn ausdrücklich zur Ausreise aufgefordert hatte.

Hinzu kommt, dass der Petent entgegen § 4 Abs. 3 S. 1 AufenthG in den Monaten Mai und Juli 2009 einer Erwerbstätigkeit nachging, was gemäß § 404 Abs. 2 Nr. 4 SGB III eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Es ist von einem vorsätzlichen Handeln des Petenten auszugehen, denn ihm war spätestens im April 2009 bekannt, dass er nicht mehr im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis war. Auch dieses Verhalten verwirklicht einen Ausweisungsgrund nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG, weil die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann und damit nicht mehr als geringfügig anzusehen ist.

Anhaltspunkte dafür, von der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung des Nichtvorliegens von Ausweisungsgründen im Wege des Ermessens gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2 AufenthG abzusehen, sind nicht ersichtlich. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass sich der Petent seit nunmehr über einem halben Jahr ohne Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhält und die illegale Beschäftigung nicht nur einmalig war.

Weiter steht der Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Ehegattennachzug entgegen, dass zu diesem Zweck kein Visumverfahren durchgeführt wurde (§ 5 Abs. 2 Satz 1 AufenthG). Das Visumverfahren ist im Falle des Petenten auch nicht entbehrlich. § 39 Nr. 5 AufenthV ist schon deshalb nicht einschlägig, weil der Petent keine Duldung besitzt. § 5 Abs. 2 Satz 1, 1. Alt. AufenthG, wonach im Wege des Ermessens von der Durchführung des Visumverfahrens abgesehen werden könnte, greift nicht, weil es mangels Vorliegens der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen an einem gesetzlichen Erteilungsanspruch fehlt.

Ein Absehen vom Visumverfahren nach § 5 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. AufenthG ist ebenfalls nicht möglich,

da keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass es dem Petenten aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar sein sollte, das Visumverfahren bei der deutschen Auslandsvertretung in seinem Heimatland nachzuholen. Dies wäre nur dann der Fall, wenn ein Bestehen auf der Nachholung des Visumverfahrens zu grob unbilligen Ergebnissen führen würde, etwa weil eine Reise in den Herkunftsstaat wegen Krankheit, Schwangerschaft, Behinderung oder hohen Alters nicht zumutbar ist oder reguläre Reiseverbindungen in den Herkunftsstaat nicht bestehen. Der Petent hat zudem den überwiegenden Teil seines Lebens in Vietnam verbracht und sich seit seiner Einreise im April 2003 lediglich zu Studienzwecken im Bundesgebiet aufgehalten. Neben dem Studienfach war insbesondere der Studienort in der Aufenthaltserlaubnis genau festgelegt, sodass auch ein Ortswechsel von der Aufenthaltserlaubnis nicht gedeckt war. Ein schützenswertes Vertrauen auf einen unbeschränkten Daueraufenthalt im Bundesgebiet konnte er folglich nicht entwickeln. Daher ist ihm ein Leben in Vietnam, jedenfalls solange der Lebensunterhalt in Deutschland nicht gesichert ist, zumutbar.

Im Übrigen ist es auch mit dem verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie grundsätzlich vereinbar, den Petenten auf die Einholung des erforderlichen Visums zu verweisen. Da die Ehefrau des Petenten ebenfalls die vietnamesische Staatsangehörigkeit besitzt und die Ehe kinderlos ist, stünde es ihr zudem frei, ihren Ehemann bei der Ausreise zur Nachholung des Sichtvermerksverfahrens zu begleiten und so die damit ansonsten verbundene Trennung zu vermeiden.

Für die vom Petent begehrte Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug besteht derzeit insbesondere aufgrund des fehlenden Nachweises des gesicherten Lebensunterhaltes kein Anspruch. Es liegt nun in seinem Verantwortungsbereich bzw. in dem seiner Ehefrau, die Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Eine Trennung bis zur Vorlage eines konkreten Arbeitsplatzangebotes, das bestätigt, dass der Lebensunterhalt auch in Zukunft gesichert ist, ist zumutbar, weil die Eheschließung von Anfang an den ausländerrechtlichen Beschränkungen unterlag. So war beiden Ehepartnern bekannt, dass der Aufenthalt des Petenten stets nur zum Zwecke des Studiums verlängert worden war. Darüber hinaus bestand die Ausreisepflicht bereits zum Zeitpunkt der Eheschließung, was die Eheleute wussten.

Andere Rechtsgrundlagen, nach denen dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden könnte, sind nicht erkennbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

3. Petition 14/3956 betr. Abwasserbeseitigung

Der Petent möchte die Abwasserbeseitigung seines Aussiedlerhofes in Form der Aufbringung des getrennt gesammelten Fäkalwassers und sonstigen häuslichen Abwassers auf landwirtschaftlichen Flächen beibehalten.

Der Petent, ein achtzigjähriger schwerbehinderter Mann, und seine Schwester betreiben auf einem Aussiedlerhof noch eine kleine Landwirtschaft. Das anfallende Fäkalabwasser wird in einer Grube (Inhalt: ca. 14 m³) gesammelt und das sonstige häusliche Abwasser wie, z. B. Küchen- oder Badeabwasser, wird in eine zweite Grube (Inhalt: ca. 3 m³) geleitet und von dort in die Jauchegrube gepumpt. Beide Grubenhalte werden dann auf die landwirtschaftlichen Flächen seines Aussiedlerhofes aufgebracht.

Das Landratsamt F. hat schon frühzeitig nach Veröffentlichung der „Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums über die Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum“ vom 18. August 2005 im November 2005 in einem Schreiben die betroffenen Landwirte über die Änderungen, die sich aus der Verwaltungsvorschrift ergeben, informiert.

Der Petent hat sich im Februar 2008 beim Landratsamt informiert, wie zukünftig das anfallende Abwasser ordnungsgemäß beseitigt werden kann. Gleichzeitig hat der Petent auf seine finanziell angespannte Situation hingewiesen. Bei einem Ortstermin und mit Schreiben des Landratsamtes F. wurden dem Petenten im Juni 2009 die Möglichkeiten einer geordneten Abwasserbeseitigung seines Anwesens aufgezeigt. Eine zentrale Lösung scheidet aufgrund der hohen Kosten in Höhe von etwa 30.000 Euro aus. Für eine dezentrale Lösung wurden zwei Varianten vorgeschlagen. Erstens der Neubau einer Kleinkläranlage mit anschließender Versickerung (Kosten in Höhe von ca. 5.000 bis 7.000 Euro) und zweitens die Sammlung des gesamten Abwassers in einer Grube (Inhalt: 14 m³) und Abtransport zu einer kommunalen Kläranlage. Zusätzlich kommen bei beiden dezentralen Lösungen noch nicht veranschlagte Kosten für Bauarbeiten im Hofbereich hinzu. Die Betriebskosten belaufen sich bei einer Kleinkläranlage auf etwa 500 Euro im Jahr; bei geschlossenen Gruben sind diese in der Regel deutlich höher.

Nach einem erneuten (Telefon-)Gespräch zwischen dem Petenten und dem Landratsamt F. wurde folgende einvernehmliche Lösung gefunden:

- Das Fäkalabwasser wird in der bestehenden ersten Grube gesammelt und auf die Kläranlage abgefahren.
- Das häusliche Abwasser (ohne Fäkalabwasser) kann weiter in der bestehenden zweiten Grube gesammelt, in die Jauchegrube gepumpt und auf landwirtschaftliche Flächen des Petenten aufgebracht werden.

Die Abwasserbeseitigung ist nach § 45 b Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) Pflichtaufgabe der Gemeinden. Die Gemeinden müssen des-

halb das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß entsorgen.

Nach § 45 b Abs. 2 Ziffer 2 WG entfällt für Gemeinden die Abwasserbeseitigungspflicht für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser, welches im Rahmen des § 8 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird, es sei denn, ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist mit vertretbarem Aufwand möglich. Weitere Details werden in der „Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums über die Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum“ (Verwaltungsvorschrift) festgelegt. Die Aufbringung von Abwasser wird in Ziffer 3.2.3 der Verwaltungsvorschrift geregelt. Hieraus ergibt sich, dass eine Aufbringung von Abwasser insbesondere aus seuchenhygienischen Gründen nur noch bis zum 31. Dezember 2009 möglich ist. Nach ergänzenden Vollzugshinweisen des Umweltministeriums vom 19. Dezember 2006 kann die Aufbringung des Ablaufs einer Mehrkammerausfallgrube zusammen mit dem Inhalt aus Jauche- und Güllegruben auf Ackerland unter gewissen Voraussetzungen dauerhaft zugelassen werden. Die Aufbringung auf Grünland ist grundsätzlich verboten; es sei denn, es handelt sich um Grünland, das ausschließlich zur Erzeugung von nachwachsenden Rohstoffen verwendet wird.

Die derzeitige Entsorgung des Abwassers des Ausiedlerhofes mit getrennter Sammlung und Aufbringung auf landwirtschaftliche Flächen unterfällt im Wesentlichen der Ziffer 3.2.3 der oben genannten Verwaltungsvorschrift. Die Abwasserbeseitigung des häuslichen Abwassers (ohne Fäkalabwasser) hat nach der Ziffer 3.2.3 b auf Ackerland oder Grünland zu erfolgen. Die Sammlung des Fäkalabwassers und dessen Aufbringung auf landwirtschaftlichen Flächen darf nach Ziffer 3.2.3 a nur auf Ackerland erfolgen. Die Aufbringung von Abwasser ist zudem nur noch bis 31. Dezember 2009 befristet zulässig.

Deshalb war im vorliegenden Fall zu prüfen, wie die Abwasserbeseitigung entsprechend angepasst werden kann. Hierzu wurden vom Landratsamt F. in Zusammenarbeit mit der Stadt F. verschiedene Varianten geprüft, bewertet und dem Petenten vorgestellt.

Das Landratsamt ist nach erneuter eingehender Beurteilung der abwasser- und abfallrechtlichen sowie der seuchenhygienischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (insbesondere der persönlichen Verhältnisse des Petenten) zu der Einschätzung gelangt, dass im Falle des Petenten zukünftig folgende Abwasserbeseitigung zulässig ist: Lediglich der Inhalt der ersten geschlossenen Grube mit Fäkalabwasser ist durch Abfuhr zu beseitigen. Das häusliche Abwasser (ohne Fäkalabwasser) kann dagegen wie bisher weiter aufgebracht werden.

Ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation dagegen ist bei Kosten in Höhe von etwa 30.000 Euro mit vertretbarem Aufwand nicht möglich. Dies gilt auch für dezentrale Lösungen wie den Bau einer Kleinkläranlage und anschließender Versickerung.

Das Landratsamt hat dabei besonders berücksichtigt, dass dem Petenten aufgrund seines Alters, seiner Gebrechen und seiner geringen Rente nicht unbegrenzt zusätzliche kostenintensive Investitionen zugemutet werden können. Die Kosten für die Entsorgung des Fäkalabwassers durch Abfuhr sind zumutbar und es ist geplant, das Fäkalabwasser in Eigenregie zur Kläranlage zu transportieren. Der Petent ist mit der nun gefundenen Lösung einverstanden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Beck

4. Petition 14/2277 betr. Neufestsetzung eines Wasserschutzgebietes

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen die Neufestsetzung des bestehenden Wasserschutzgebietes „V.-Quelle“. Durch die Einbeziehung ihrer Grundstücke in die engere Schutzzone (Zone II) des neueinstufenden Wasserschutzgebietes befürchtet die Petentin eine erschwerte landwirtschaftliche Bewirtschaftung, Ertragseinbußen bis hin zur Wertlosigkeit ihrer Hofstelle Z.-Hof 1 auf der Gemarkung W. der Gemeinde F.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Zum Schutz des vom Zweckverband Wasserversorgung J.-Gruppe mit Sitz in C. für die öffentliche Wasserversorgung genutzten Wassers aus der „V.-Quelle“ wurde mit Rechtsverordnung des Landratsamtes S. vom 23. März 1992 ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Die fachtechnische Abgrenzung stammte seinerzeit vermutlich aus dem Jahr 1971, wobei damals kein hydrogeologisches Gutachten erstellt wurde. Das Anwesen der Petentin bzw. deren Eltern liegt seither in Zone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes.

Auf Antrag des Zweckverbandes Wasserversorgung J. vom 17. Januar 2001 wurde das ehemalige Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) mit einer Überarbeitung des Schutzgebietes beauftragt, da nach neuem Kenntnisstand das bestehende Wasserschutzgebiet, insbesondere im Hinblick auf die Zone II, zu klein bemessen ist. Sowohl nach dem hydrogeologischen Zwischengutachten vom 16. März 2001 als auch nach dem Abschlussgutachten des Regierungspräsidiums F., LGRB vom 20. Juni 2005 liegt der gesamte Weiler Z.-Hof mit beiden Anwesen nun in der neu abgegrenzten Zone II.

Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur Erweiterung des genannten Wasserschutzgebietes, insbesondere zur Lage des Z.-Hofes in Zone II, wurde das LGRB mit Schreiben des Landratsamtes S.

vom 27. Dezember 2007 nochmals um Stellungnahme gebeten. Mit der neuerlichen Stellungnahme vom 25. Februar 2008 wurde mitgeteilt, dass die vorgenommene Wasserschutzgebietsabgrenzung, insbesondere auch im Hinblick auf die sich in nördlicher Richtung zum Z.-Hof erstreckende Zone II, fachlich in vollem Umfang aufrechterhalten wird.

Bereits im Vorfeld der Feinabgrenzung des neuen Wasserschutzgebietes wurden die Träger öffentlicher Belange gehört. Dabei wurden von keiner Seite, auch nicht vom Landwirtschaftsamt, grundsätzliche Bedenken gegen die geplante Erweiterung erhoben. Lediglich die Gemeinde F. und die Eigentümer des Z.-Hofes äußerten Bedenken gegen die neuen Abgrenzungen der Zone II.

Daraufhin wurde mit der Gemeinde, der Petentin und einem weiteren Eigentümer des Z.-Hofes am 16. März 2007 ein Ortstermin durchgeführt. Dabei wurde nochmals anhand der örtlichen Gegebenheiten die Notwendigkeit und Größe des Schutzgebietes erläutert und aus fachlicher Sicht eine Herausnahme der Bebauung des Z.-Hofes aus Zone II abgelehnt. Auf die Befürchtungen der Petentin, dass mit der Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Umbaumaßnahmen am Hof oder ein Betrieb der Landwirtschaft mit Tierhaltung nicht mehr möglich seien, hat das Landratsamt S. bisher folgende Zusage gegeben:

Der elterliche Hof soll im jetzigen Zustand weiter betrieben werden. Dies konnte der Petentin vom Landratsamt S. bereits im Gespräch am 17. April 2009 zugesagt werden, da die neue Rechtsverordnung in § 11 Abs. 3 Nr. 2 einen sogenannten Bestandsschutz für rechtmäßig errichtete und betriebene Anlagen vorsieht. Ferner wurde zugesagt, dass evtl. weitere im Wasserschutzgebiet grundsätzlich verbotene Handlungen im Rahmen der Ausnahmemöglichkeit nach § 11 Abs. 1 der Verordnung zugelassen werden könnten. Das Landratsamt S. hat darüber hinaus in der Besprechung am 17. April 2009 für die Petentin einschließlich ihrer Kinder auch Ausnahmen für notwendige An-, Um- und Ergänzungsbauten im Hof in Aussicht gestellt.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, können gemäß § 19 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) Wasserschutzgebiete festgesetzt werden. Nach § 19 Abs. 2 WHG können dabei bestimmte Handlungen verboten oder für nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen – gegebenenfalls gegen Entschädigung – verpflichtet werden.

Im Fall der Petition handelt es sich um ein Wasserschutzgebiet für den öffentlich-rechtlichen Zweckverband Wasserversorgung J.-Gruppe, der seine Verbandsmitglieder (i. d. R. Städte und Gemeinden) aus ortsnahen Wasservorkommen versorgt. Die Ausweisung des Schutzgebietes für die bestehende öffentliche Wasserversorgung, dient dem Wohl der Allgemeinheit.

Nach der derzeitigen Rechtslage erfordert das Wohl der Allgemeinheit die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes bereits dann, wenn dies geboten ist, um dauerhaft eine Beeinträchtigung der Eignung des in Anspruch genommenen Grundwassers für Trinkwasserzwecke zu vermeiden und entsprechende Restrisiken zu vermindern. Gleiches gilt für die vorgesehene Neuabgrenzung der engeren Schutzzone.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen, wird durch das hydrogeologische Abschlussgutachten des Regierungspräsidiums F., LGRB vom 20. Juni 2005 belegt. Danach liegt der Z.-Hof innerhalb der sogenannten 50-Tage-Kennlinie und damit auch in Zone II der Neuabgrenzung. Mit der 50-Tage-Kennlinie wird der Bereich abgegrenzt, von dem aus das Grundwasser eine mittlere Fließzeit von 50 Tagen bis zum Eintreffen in der Fassung hat. Diese der Zone II eines Wasserschutzgebietes zugeordnete Verweildauer dient dem Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Gülle, Jauche, Silagesickersaft etc.) und vor sonstigen Verunreinigungen. Eine Herausnahme der baulichen landwirtschaftlichen Anlagen aus Zone II käme einer abstrakten Gefährdung des Trinkwasservorkommens gleich.

Aus den Ausführungen des Gutachtens ergibt sich auch die Erforderlichkeit der Wasserschutzgebietsfestsetzung, da das notwendige Wasser für den Zweckverband schutzbedürftig, -würdig und -fähig ist. Die Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes und die Einbeziehung des Z.-Hofes in die engere Schutzzone II ist damit rechtmäßig erfolgt, da ohne die geplante Erweiterung des Wasserschutzgebietes die Gefahr einer Beeinträchtigung des vorhandenen Wassers für Trinkwasserzwecke bestünde.

Das landwirtschaftliche Anwesen kann selbstverständlich weiter bewirtschaftet werden. Die in der vorgesehenen Rechtsverordnung enthaltenen Schutzbestimmungen und Nutzungsbeschränkungen stellen keine Enteignung sondern lediglich eine Inhaltsbestimmung des Eigentums dar.

Dem Anliegen der Petentin wird mit den Zusagen der zuständigen Behörden Rechnung getragen, dass

- der elterliche Hof im jetzigen Zustand weiterbetrieben werden kann, da die neue Rechtsverordnung für das Wasserschutzgebiet in § 11 Abs. 3 Nr. 2 einen Bestandsschutz für rechtmäßig errichtete und betriebene Anlagen vorsieht,
- für die Petentin einschließlich ihrer Kinder auch Ausnahmen für notwendige An-, Um- und Ergänzungsbauten am Hof erteilt werden und ggf. weitere im Wasserschutzgebiet grundsätzlich verbotene Handlungen im Rahmen der Ausnahmemöglichkeit nach § 11 Abs. 1 der Verordnung zugelassen werden, soweit nicht zwingende wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird im Hinblick auf diese Zusagen für erledigt erklärt.

Berichterstatte(r): Bormann

5. Petition 14/3841 betr. Grundsteuer

Der Petent wendet sich in seiner Eingabe vom 8. August 2009 gegen die Festsetzung der Grundsteuer für das Grundstück Flst.-Nr. 344/1 der Gemarkung H. für die Jahre 1973 bis 2004 und bittet um Erstattung der in diesem Zeitraum bezahlten Grundsteuer einschließlich Zinsen. Für die Jahre 2005 bis 2009 wurde die Grundsteuer zurückerstattet. Auch hier erhebt der Petent Zinsansprüche.

Mit Kaufvertrag vom 13. Juli 1973 haben der Petent und seine Ehefrau das Flst.-Nr. 344/1 Gemarkung H., Grünland (Obstbäume, Größe 1.020 m²) zum Preis von 30.000 DM (= 29,41 DM/m²) erworben.

Die durchschnittlichen Kaufpreise für landwirtschaftlichen Grundbesitz betragen zu diesem Zeitpunkt in H. ca. 2 bis 3 DM/m². Aufgrund des auffallend hohen Kaufpreises (gerundet das Zehnfache des landwirtschaftlichen Werts) unterstellte das Finanzamt ohne weitere Ermittlungen, dass es sich bei dem Grundstück wegen der Ortsrandlage um Bauerwartungsland gehandelt habe. Das Grundstück wurde daher nach § 69 Abs. 1 Bewertungsgesetz (BewG) i. V. m. Abschnitt 2 Abs. 7 der Bewertungsrichtlinien Grundvermögen dem Grundvermögen und nicht dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zugerechnet.

Bei der zum 1. Januar 1974 durchgeführten Nachfeststellung wurde der Einheitswert mit Bescheid vom 13. Oktober 1975 in Höhe von 30.600 DM (15.645 €) festgestellt, wobei der Bodenpreis mit 30,- DM/m² entsprechend der Bodenwertkarte zum 1. Januar 1964 angesetzt wurde. Auf dieser Grundlage erfolgte die Festsetzung des Grundsteuermessbetrags mit 107,10 DM (Grundsteuermessbescheid auf den 1. Januar 1974 vom 13. Oktober 1975). Beide Bescheide wurden bestandskräftig.

Am 17. März 2009 hat der Petent beim zuständigen Finanzamt fernmündlich angefragt und um Überprüfung des Einheitswerts aus 1975 gebeten.

Dabei wies der Petent darauf hin, dass das Grundstück landwirtschaftlich genutzt werde und es sich nicht um Bauland handle. Zum Zeitpunkt des Erwerbs im Jahre 1973 habe allerdings die Möglichkeit bestanden, dass das betroffene Grundstück Bauland werden könnte.

Die Gemeindeverwaltung H. bestätigte auf Anfrage des Finanzamts, dass das Grundstück derzeit nicht als Bau- oder Bauerwartungsland ausgewiesen sei.

Aufgrund der neuen Sachlage wurde der bisherige Einheitswert sowie der Grundsteuermessbetrag auf den 1. Januar 2005 mangels fehlender Grundvermögenseigenschaft mit Bescheid Einheitswert und Grundsteuermessbescheid vom 27. April 2009 aufgehoben. Die Gemeinde hat dies durch die Aufhebung des bisherigen Grundsteuerbescheids ebenfalls nachvollzogen und die Grundsteuer für die Jahre 2005 bis 2009 zurückerstattet.

Das betroffene Grundstück wurde zum 1. Januar 2005 statt dessen einem bereits vorhandenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (Stückländerei) zugerechnet. Eine Wertfortschreibung des Einheitswerts

und damit eine entsprechende Grundsteuerfestsetzung erfolgte nicht, da die gesetzlichen Wertfortschreibungsgrenzen des § 22 Abs. 1 Nr. 1 BewG nicht erreicht wurden.

Mit der Petitionsschrift vom 8. August 2009 trägt der Petent im Wesentlichen weiter vor:

Er sei durch Steuervergleiche mit anderen Grundstücken auf die Ungereimtheit in seinem Fall gekommen. Er fühle sich um die nicht erstattete Steuer, die weiter als fünf Jahre zurück liege, betrogen. Die Gemeinde H. habe seinen Antrag auf eine weitergehende Billigkeitsentscheidung abgelehnt.

Der Einheitswert- und der Grundsteuermessbescheid auf den 1. Januar 1974 sind gemäß §§ 122, 124 Abgabenordnung (AO) nach Bekanntgabe wirksam und nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden, da der Petent und seine Ehefrau als Grundstückseigentümer innerhalb der Rechtsbehelfsfrist keine Einwendungen erhoben haben. Die Bescheide sind auch nicht gemäß § 125 Abs. 1 AO nichtig.

Bei der Prüfung der materiellen Frage, ob Grundbesitz als land- und forstwirtschaftliches Vermögen oder als Grundvermögen zu bewerten ist, ist zunächst von den Vorschriften des § 33 BewG auszugehen. Danach ist entscheidend, ob der Grundbesitz dauernd einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft zu dienen bestimmt ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so scheidet eine Bewertung als land- und forstwirtschaftliches Vermögen von vornherein aus. Der Grundbesitz bildet in diesem Fall nach § 68 Abs. 1 BewG stets Grundvermögen, auf die Abgrenzungsvorschriften nach § 69 BewG kommt es dann nicht an. § 69 BewG bezieht sich ausdrücklich nur auf solche Flächen, die land- und forstwirtschaftlich genutzt werden. § 69 BewG ist damit eine Ausnahmevorschrift zu § 33 BewG. Sie regelt unter welchen Voraussetzungen Flächen, auch wenn sie noch land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, bereits dem Grundvermögen zuzurechnen sind. § 69 BewG ist demnach erst dann anzuwenden, wenn auch die Voraussetzungen des § 33 BewG vorliegen.

Flächen sind gemäß § 69 Abs. 3 BewG stets dem Grundvermögen zuzurechnen, wenn sie in einem Bebauungsplan als Bauland festgesetzt sind, ihre sofortige Bebauung möglich ist und die Bebauung innerhalb des Plangebiets in benachbarten Bereichen begonnen hat oder schon durchgeführt ist.

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind gemäß § 69 Abs. 1 BewG dem Grundvermögen zuzurechnen, wenn nach ihrer Lage, den im Feststellungszeitpunkt bestehenden Verwertungsmöglichkeiten oder den sonstigen Umständen anzunehmen ist, dass sie in absehbarer Zeit anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken, insbesondere als Bauland, Industrieland oder Land für Verkehrszwecke, dienen werden. Dabei schließt § 69 Abs. 1 BewG subjektive Umstände bei der Beurteilung der Frage, ob land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen dem Grundvermögen zuzurechnen sind, aus. Steht fest, dass das Grundstück nicht zur landwirtschaftlichen Nutzung, sondern als spekulative Vermögensanlage erworben

worden ist, kann allerdings dieser Umstand eine Zuordnung zum Grundvermögen begründen. Dieser Fall kann dann gegeben sein, wenn der Erwerbspreis ein Vielfaches des Preises für landwirtschaftliches Nutzland ausmacht (RFH v. 20. Oktober 1938 III 57/38, RStBl. 1939, S. 114, v. 5. Mai 1944 III 85/43, RStBl. S. 547). Ob aus der Zahlung höherer als der gewöhnlichen Preise zu schließen ist, dass ein Wechsel in der Nutzung der Fläche in absehbarer Zeit eintreten wird, kann nicht allgemein, sondern nur von Fall zu Fall nach den Voraussetzungen des § 33 BewG entschieden werden (vgl. dazu auch BFH v. 18. Dezember 1985 II B 33/85, BStBl. 1986 II S. 282).

Im vorliegenden Fall war zunächst § 33 BewG zu prüfen. Infolge der Nutzung des Flurstücks durch einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, war die Zuordnung zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen grundsätzlich gegeben. Da auch kein das Grundstück umfassender Bebauungsplan vorgelegen hatte, waren die Voraussetzungen des § 69 Abs. 3 BewG nicht gegeben. Nach obigen Ausführungen kommt aber eine Zuordnung zum Grundvermögen gemäß § 69 Abs. 1 BewG in Frage. Diese Zuordnung zum Grundvermögen hat das Finanzamt aufgrund des nahezu 10-fachen Kaufpreises im Vergleich zu den damaligen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächenpreisen vorgenommen. Laut telefonischer Aussage des Petenten gegenüber dem Finanzamt ist er selbst zum Erwerbszeitpunkt davon ausgegangen, dass die Flächen Bauland werden könnten, da ihm dies von der Gemeinde H. damals so mitgeteilt wurde. Ob in diesem Fall weitere Ermittlungen durch das Finanzamt angezeigt gewesen und zu welchem Ergebnis diese gekommen wären, kann wegen der Bestandskraft des Einheits- und des Grundsteuermessbescheids dahinstehen.

In Anbetracht der Tatsache, dass die durchschnittlichen Kaufpreise für landwirtschaftlichen Grundbesitz in H. zum Erwerbszeitpunkt des Petenten 2,- bis 3,- DM/m² betragen, das Grundstück sich in Ortsrandlage befand und der Petent rund das 10-fache für das Grundstück zahlte, ist die Einordnung als Bauerwartungsland als nicht fernliegend zu bezeichnen. Insofern hat der Petent durch die Zahlung eines sehr hohen Kaufpreises Veranlassung dazu gegeben, nicht von einer (gewöhnlichen) land- und forstwirtschaftlichen Fläche auszugehen. Demgemäß leidet der Grundsteuermessbescheid nicht an einem besonders schwerwiegenden Fehler gemäß § 125 Abs. 1 AO, der bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommender Umstände offenkundig ist und zur Nichtigkeit des Grundsteuermessbescheids führt. Die Feststellung zum 1. Januar 1974 war zwar ggf. fehlerhaft, aber in jedem Fall wirksam.

Eine Änderungsvorschrift nach der AO, die es erlaubt, die fehlerhafte Feststellung zu ändern, liegt angesichts der bestandskräftigen Bescheide aus 1975 nicht vor.

Eine Änderung ist somit nur nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes möglich. Fortschreibungszeitpunkt für die Beseitigung eines Fehlers ist nach § 22 Abs. 4 Nr. 2 BewG der Beginn des Kalenderjahres, in

dem der Fehler dem Finanzamt bekannt wird, im vorliegenden Fall somit der 1. Januar 2009. Zugunsten der Eheleute ist das Finanzamt von einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse ausgegangen und hat eine Fortschreibung nach § 22 Abs. 4 Nr. 1 BewG zum 1. Januar 2005 durchgeführt (§ 181 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 169 Abs. 2 Nr. 2 AO). Ein früherer Zeitpunkt ist aus bewertungs- und abgabenordnungsrechtlichen Gründen (Feststellungsverjährung) nicht möglich.

Nach § 9 Abs. 1 und 2 des baden-württembergischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) obliegt den Gemeinden die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Grundsteuergesetzes.

Die Gemeinde ist bei der Erhebung der Grundsteuer an die Feststellungen des Finanzamts im Grundsteuermessbescheid gebunden. Nachdem der Petent im Jahr 2009 eine Änderung des Grundsteuermessbescheids erzielt hat, hat die Gemeinde H. den bisherigen Grundsteuerbescheid zu Recht aufgehoben und die Grundsteuer für die Jahre 2005 bis 2009 zurückerstattet. Aufgrund der allgemein gültigen Regeln zur Verjährung von Steuern ist diese Änderung für längstens vier Jahre rückwirkend möglich. Darüber hinaus besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung der bezahlten Steuer. Die Abgabenordnung sieht bei der Grundsteuer ausdrücklich keine Erstattungszinsen oder Nachzahlungszinsen vor. Daher besteht auch hier kein Rechtsanspruch, sodass ein Erlass nur als Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde erfolgen kann.

Aufgabe der Gemeinde ist dabei, entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i. V. mit §§ 85 ff. AO sicherzustellen, dass Steuervergünstigungen nicht zu Unrecht gewährt werden und somit dem Grundprinzip der Steuergerechtigkeit und dem Gleichheitsgrundsatz Rechnung getragen wird.

Der Erlassantrag wurde dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt. Die Überprüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für einen Billigkeitserlass nicht vorlagen.

Es sind keine Anzeichen erkennbar, dass die Gemeinde H. das ihr eingeräumte Ermessen überschritten oder willkürlich gehandelt hat. Ein Rechtsverstoß der Gemeindeverwaltung bei der Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer ist nicht ersichtlich.

Beschlussesempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Bormann

6. Petition 14/3945 betr. Satzung der Versorgungsanstalt BW für Ärzte

Der Petent beanstandet die Satzung der Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte (Versor-

gungsanstalt), da sie für die Gewährung des Ruhegeldes bei Berufsunfähigkeit (hier: Beendigung der Berufsausübung) die Situation im Zusammenhang mit der Suche nach einem Praxisnachfolger nach seiner Auffassung nicht ausreichend berücksichtigt. Es gebe zurzeit für ihn keine Möglichkeit, seine Praxis zu verkaufen, da auch nach einer bundesweiten Ausschreibung seines Praxissitzes keine Bewerbungen eingegangen seien. Aufgrund dieser Situation sei es ihm nicht möglich, seine Berufsausübung aufzugeben, was die Versorgungsanstalt in ihrer Satzung als Zugangsvoraussetzung für die Gewährung eines Ruhegeldes aber fordere.

Der Petent ist Facharzt für Allgemeinmedizin und Naturheilverfahren und als Mitglied der Landesärztekammer Baden-Württemberg seit 3. Dezember 2001 Pflichtteilnehmer der baden-württembergischen Versorgungsanstalt. Zuvor war er Mitglied der Bezirksärztekammer K. Die an das dortige berufsständische Versorgungswerk geleisteten Beiträge wurden zur Versorgungsanstalt überleitet.

Mit Schreiben vom 25. August 2008 beantragte der Petent die Gewährung von Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit. Nachdem das von der Versorgungsanstalt eingeholte Gutachten die Berufsunfähigkeit bestätigt hatte, informierte sie den Petenten mit Schreiben vom 29. Januar 2009 darüber, dass nach den vorliegenden ärztlichen Unterlagen bewiesen sei, dass er voraussichtlich dauernd berufsunfähig im Sinne von § 25 Abs. 1 a) der Satzung der Versorgungsanstalt ist. Damit das Ruhegeld gewährt werden könne, sei es noch erforderlich, dass er die Ausübung des Berufes satzungsgemäß aufgebe.

In der Folge des Schreibens der Versorgungsanstalt vom 29. Januar 2009 erkundigte sich der Petent nach Nachuntersuchungen in den folgenden Jahren sowie dem Übergang der Berufsunfähigkeitsrente in die Altersrente. Auf seine Bitten hin erhielt er von der Versorgungsanstalt im Februar 2009 verschiedene Simulationsrechnungen. Daraufhin brach der Schriftwechsel von Seiten des Petenten gegenüber der Versorgungsanstalt ab.

Ruhegeld wegen voraussichtlich dauernder Berufsunfähigkeit wird nach § 25 Abs. 1 a) der Satzung der Versorgungsanstalt gewährt, wenn die Ausübung des Berufes aufgegeben wird. Zur Berufsaufgabe zählen auch die Rückgabe der Kassenzulassung und die Aufgabe der Praxis. Daneben besteht die Möglichkeit, Ruhegeld nach § 25 Abs. 1 b) der Satzung der Versorgungsanstalt wegen vorübergehender Berufsunfähigkeit zu beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass der ärztliche Beruf länger als 6 Monate nicht ausgeübt wird. Die endgültige Aufgabe des Berufes, also der Verkauf der Praxis und Rückgabe der Kassenzulassung, ist in dieser Variante nicht notwendig. Das eingeholte Gutachten stellte bei dem Petenten zwar eine dauernde Berufsunfähigkeit fest, dennoch steht es ihm frei, eine vorübergehende Berufsunfähigkeitsrente zu beantragen. Für die Zeit der vorübergehenden Nichtausübung des ärztlichen Berufes könnte der Petent einen Vertreter oder eine Vertreterin in seiner Praxis beschäftigen. Diese Möglichkeit hat auch der

Potent in seinem Schreiben vom 16. September 2009 dargestellt.

Aus berufsrechtlicher Sicht bedarf die Beschäftigung eines Vertreters oder einer Vertreterin in der Praxis einer Anzeige gegenüber der zuständigen Bezirksärztekammer, wenn die Vertretung in der Praxisausübung insgesamt länger als drei Monate innerhalb von zwölf Monaten dauert (§ 20 der Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg).

Das Vertragsarztrecht sieht im Fall der Beschäftigung einer Vertretung in der Praxis vor, dass sich ein Vertragsarzt u. a. bei Krankheit innerhalb von zwölf Monaten bis zur Dauer von drei Monaten vertreten lassen kann (§ 32 Abs. 1 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte). Die Vertretung ist grundsätzlich durch einen anderen Vertragsarzt bzw. eine andere Vertragsärztin oder durch einen Arzt bzw. eine Ärztin, der oder die die Voraussetzungen für die Arztregistrierung erfüllt, möglich. Dauert die zunächst nur anzeigepflichtige Vertretung länger als drei Monate, bedarf sie der vorherigen und zu befristenden Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung.

Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg steht für eine Beratung des Petenten zur Verfügung.

Soweit der Petent auf die Höhe des Ruhegeldes verweist, muss auch gleichzeitig die Höhe seiner Beitragseinzahlungen in den Blick genommen werden. Das Beitrags-/Leistungsverhältnis der Versorgungsanstalt hält einem Vergleich mit der gesetzlichen Rentenversicherung oder anderen berufsständischen Versorgungswerken stand.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Bormann

7. Petition 14/3933 betr. Sterbegeld vom KVBW

Die Petentin wendet sich gegen die Vorgehensweise bei der Zahlung eines Sterbegeldes durch den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW). Insbesondere wendet sie sich gegen die Einbehaltung von Steuern aus dem Sterbegeld sowie gegen den Aufwand für die Beibringung von Einverständniserklärungen bei mehreren Anspruchsberechtigten und die damit verbundene zeitliche Verzögerung bei der Auszahlung.

Sachverhalt:

Der verwitwete Vater der Petentin, ehemaliger Chefarzt des Städtischen Klinikums in S., verstarb am 17. Juni 2009. Mit Bescheid vom 25. August 2009 wurde der Petentin, die zugleich Nachlassverwalterin ist, vom KVBW ein Sterbegeld in Höhe von 7.170,46 Euro brutto bewilligt. Hiervon kamen nach Steuerabzug bei Steuerklasse 6 Ende September 2009 noch 6.487,19 Euro zur Auszahlung. Die Petentin hatte zu-

vor entsprechende Einverständniserklärungen aller fünf gleichrangigen Anspruchsberechtigten – ihrer Geschwister – vorgelegt.

Der tatsächlich ausgezahlte Betrag lag somit deutlich höher als von der Petentin bei der Abfassung der Petition befürchtet.

Rechtliche Würdigung:

1. Verwaltungsverfahren

Beim Tod eines Beamten mit Dienstbezügen oder eines Ruhestandsbeamten erhalten der überlebende Ehegatte und die Abkömmlinge des Verstorbenen ein Sterbegeld gemäß § 18 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG).

Das Sterbegeld ist ein eigener beamtenrechtlicher Versorgungsanspruch. Dieser Anspruch gehört nicht zum Nachlass des Verstorbenen. Er entsteht originär zugunsten der in § 18 BeamtVG bezeichneten Personen, dies sind nach Abs. 1 zunächst der überlebende Ehegatte und die Abkömmlinge. Durch das pauschale Sterbegeld soll den Hinterbliebenen in erster Linie die Umstellung auf die durch den Tod des Beamten oder Ruhestandsbeamten geänderten Lebensverhältnisse erleichtert sowie zur Deckung der Kosten der letzten Krankheit und der Bestattung beigetragen werden, ohne dass ein konkreter Nachweis über die Aufwendungen erbracht werden muss.

Haben – wie im vorliegenden Fall – mehrere Berechtigte einen gleichrangigen Anspruch, so ist das Sterbegeld mangels einer anderweitigen gesetzlichen Regelung zu gleichen Teilen an die Berechtigten auszuführen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, das Sterbegeld an nur einen Berechtigten auszuführen, sofern die anderen Beteiligten damit einverstanden sind. Die Abwicklung über nur einen Berechtigten dient der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens. Ansonsten müssten von allen Beteiligten die gleichen Daten erhoben, Unterlagen angefordert und jedem ein Bescheid erteilt werden.

Für weiter gehende Vereinfachungen wie etwa die Auszahlung des Sterbegeldes an nur einen Berechtigten ohne das Vorliegen der Einverständniserklärungen der anderen gleichrangigen Anspruchsberechtigten besteht derzeit keine Rechtsgrundlage.

2. Versteuerung

Das Sterbegeld zählt steuerrechtlich zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Es ist als sonstiger Bezug nach § 39 b Abs. 3 EStG gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Versorgungsfreibetrages nach § 19 Abs. 2 EStG zu versteuern. Maßgebend sind dabei die Lohnsteuermerkmale des Sterbegeldempfängers (§ 39 b Abs. 1 EStG).

Soweit der Sterbegeldempfänger bestimmt werden kann, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, das Sterbegeld bereits im Zeitpunkt der Auszahlung nach der günstigsten vorhandenen Steuerklasse zu versteuern.

Die Versteuerung des Sterbegeldes ergibt sich somit aus den steuerrechtlichen Bestimmungen. Eine steuerliche Zuordnung des Sterbegeldes zum Verstorbenen ist hierbei nicht möglich.

Dem Anliegen – einer weiteren Vereinfachung des Verfahrens – kann daher nicht abgeholfen werden; wegen der Auswirkungen der Versteuerung ist jedoch zu berücksichtigen, dass der ausgezahlte Betrag deutlich höher ausfiel als von der Petentin noch bei der Einlegung der Petition befürchtet.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Buschle

8. Petition 14/3808 betr. Umsatzsteuer

Der Petent begehrt in seinem Steuerfall die Rücknahme der Nichtzulassungsbeschwerde durch das Finanzamt.

Das Finanzamt legte gegen ein Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg Nichtzulassungsbeschwerde ein. Die Petition hat sich zwischenzeitlich erledigt, da das Finanzamt mit Schreiben vom 12. Oktober 2009 die Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg zurückgenommen hat. Dem Anliegen des Petenten ist somit entsprochen worden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Döpfer

9. Petition 14/3922 betr. Beschwerde über die AOK

Der Petent begehrt von seiner gesetzlichen Krankenkasse die Kostenübernahme einer Vakuum-Versiegelungstherapie (V.A.C.-Therapie).

Der Petent ist bei der AOK Baden-Württemberg krankenversichert. Vom 8. Juli 2009 bis 16. September 2009 befand er sich wegen verschiedener Diagnosen (Diabetes, Polyneuropathie, Zustand nach Vorfußamputation etc.) in stationärer Behandlung. Im Rahmen der stationären Behandlung wurde auch die V.A.C.-Therapie – eine Therapieform zur Behandlung chronischer Wunden – angewandt.

Am 28. Juli 2009 beantragte der Petent die Kostenübernahme der ambulanten Versorgung mit dem V.A.C.-Therapiesystem, um das Krankenhaus verlassen zu können, da – nach seinen Angaben – zu diesem Zeitpunkt die Behandlung im Krankenhaus lediglich aus der Wundversorgung mit dem V.A.C.-Therapie-

system und einem alle fünf Tage erforderlichen Verbandwechsel bestand.

Mit Schreiben vom 30. Juli 2009 lehnte die AOK die Kostenübernahme dieser Therapie ab, nachdem der zur Beratung der Angelegenheit hinzugezogene Medizinische Dienst der Krankenversicherung Baden-Württemberg (MDK) die Anwendbarkeit der V.A.C.-Therapie im ambulanten Bereich verneint hatte.

Bei der beantragten V.A.C.-Therapie handle es sich um eine neue Untersuchungs- und Behandlungsmethode, deren Anwendbarkeit und Wirksamkeit im ambulanten Bereich noch nicht eindeutig nachgewiesen sei. Im Rahmen des Prüfverfahrens habe der Gemeinsame Bundesausschuss am 15. November 2007 beschlossen, eine abschließende Entscheidung über den Einsatz der V.A.C.-Therapie in der ambulanten Versorgung mit der Maßgabe auszusetzen, dass durch ein Modellvorhaben aussagekräftige wissenschaftliche Unterlagen beschafft werden sollen, die eine abschließende Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses möglich machen.

Der Petent legte gegen diese Entscheidung am 17. August 2009 Widerspruch ein und verwies auf den guten Behandlungserfolg mit dieser Therapie während seiner stationären Behandlung.

Daraufhin prüfte die AOK die Angelegenheit nochmals. In diesem Zusammenhang wurde der Petent auch von einer Pflegefachkraft, die eine Zusatzqualifikation als Wundmanagerin besitzt, im Krankenhaus aufgesucht und das Behandlungsergebnis vor Ort beurteilt. Der Petent litt unter besonders hartnäckigen Wunden, die mit der V.A.C.-Therapie behandelt einen guten Heilungserfolg zeigten. Im Ergebnis führte dies dazu, dass sich die AOK bereiterklärte, aufgrund der Besonderheit des Einzelfalls die Kosten für die ambulante V.A.C.-Therapie mit der Auflage zu übernehmen, dass die Behandlung qualitätsgesichert ambulant von einem Pflegedienst durchgeführt wird. Mit Schreiben vom 11. September 2009 wurde dem Petenten die beantragte Therapie für die Dauer von sechs Wochen gewährt. Die Behandlung konnte nach Mitteilung der AOK zwischenzeitlich zum 19. Oktober 2009 mit gutem Behandlungserfolg beendet werden.

Versicherte haben nach § 27 Abs. 1 SGB V Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Qualität und Wirksamkeit der Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse zu entsprechen und den medizinischen Fortschritt zu berücksichtigen. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht übersteigen.

Welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden, legt der Gemeinsame Bundesausschuss als oberstes Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung von Ärzten, Zahnärzten, Krankenhäusern und Krankenkassen nach § 92 SGB V in Form von Richtlinien fest. Die je-

weilige Richtlinie ist nach § 91 Abs. 9 SGB V für die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer, für die gesetzlichen Krankenkassen und deren Versicherte verbindlich.

Nach § 135 SGB V kann eine neue Untersuchungs- und Behandlungsmethode in der vertragsärztlichen Versorgung nur dann zu Lasten der gesetzlichen Krankenkasse erbracht werden, wenn der Gemeinsame Bundesausschuss zu deren diagnostischem und therapeutischem Nutzen, medizinischer Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit – auch im Vergleich zu bereits zu Lasten der Krankenkasse erbrachten Methoden – nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse in der jeweiligen Therapierichtung eine positive Empfehlung abgegeben hat.

Die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden in der vertragsärztlichen Versorgung benennt die nach § 135 Abs. 1 SGB V anerkannten ärztlichen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden. Ärztliche Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die nach Überprüfung gemäß § 135 Abs. 1 SGB V aus der vertragsärztlichen Versorgung ausgeschlossen wurden, sind in der Richtlinie ebenso aufgeführt wie Methoden, deren Bewertungsverfahren ausgesetzt ist. Vom Gemeinsamen Bundesausschuss nicht ausdrücklich anerkannte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind von der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen.

Da eine abschließende Regelung über die Zulässigkeit der V.A.C.-Therapie im ambulanten Bereich derzeit noch nicht vorliegt, hat die AOK den MDK als sozialmedizinischen Begutachtungs- und Beratungsdienst der Krankenkassen zur Entscheidung über den Antrag hinzugezogen. Der MDK lehnte unter Hinweis auf die aktuelle Rechtslage die Leistungspflicht der Krankenkasse ab. Die Krankenkasse schloss sich dieser Bewertung zunächst an und lehnte den Antrag des Petenten auf Kostenübernahme ab. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens prüfte die AOK nochmals die Wirksamkeit der Therapie beim Petenten und kam zu dem Ergebnis, dass sie die Kosten der beantragten Therapie vorliegend aufgrund der Besonderheit des Einzelfalls übernehmen könne.

Aufsichtsrechtlich ist das Verfahren nicht zu beanstanden. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Entscheidungen der Krankenkasse willkürlich getroffen worden wären. Die AOK hat den Antrag des Petenten sorgfältig bearbeitet. Sie hat letztlich aufgrund der Tatsache, dass der Gemeinsame Bundesausschuss seine Entscheidung über die mögliche Anwendbarkeit der Therapie im ambulanten Bereich nicht generell abgelehnt hat, sondern einen Prüfauftrag hinsichtlich der Anwendbarkeit des Verfahrens erteilte, unter Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles entschieden, die V.A.C.-Therapie in diesem Fall auch im ambulanten Bereich zu gewähren. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Tatsache, dass in Kürze ein Modellvorhaben zur Erprobung der V.A.C.-Therapie im ambulanten Bereich unter der Federführung des AOK Bundesverbandes

bundesweit umgesetzt werden soll, kann die Einzelfallentscheidung der AOK zugunsten des Versicherten aufsichtsrechtlich toleriert werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Ehret

10. Petition 14/3995 betr. öffentliche Sicherheit und Ordnung

Die Petenten machen geltend, dass Ihre Anzeigen von der Polizei nicht ordnungsgemäß bearbeitet würden; die Justiz würde bei Straftaten gegen sie wegschauen, und sie hätten keinen Schutz zu erwarten.

Die Petenten wohnen in einem Mehrfamilienhaus in der Gemeinde B., in dem es immer wieder zu Streitigkeiten unter den Hausbewohnern kam, wobei es sich hauptsächlich um hausinterne Angelegenheiten handelte.

Die Staatsanwaltschaft K. führte seit dem Jahr 2007 insgesamt fünf Verfahren, die auf Strafanzeigen der Petenten gegen verschiedene Mitbewohner des Mehrfamilienhauses zurück gingen. Die Verfahren gegen den Mitbewohner M. wegen Beleidigung bzw. Körperverletzung wurden am 2. April 2007 bzw. am 24. April 2008 von der Staatsanwaltschaft nach § 376 StPO mangels öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung auf den Privatklageweg verwiesen.

Das Verfahren gegen den Mitbewohner L. wegen Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen hat die Staatsanwaltschaft K. am 18. März 2008 mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs.2 StPO eingestellt, nachdem die Ermittlungen ergeben hatten, dass die von L. installierte Kamera die Wohnung der Petenten oder einen gegen Einblick besonders geschützten Raum nicht erfasste.

Ein gegen Unbekannt geführtes Verfahren wegen Beschädigungen von Fahrradreifen des Petenten hat die Staatsanwaltschaft K. am 11. November 2008 wegen Nichtermittlung des Täters eingestellt.

Das Verfahren gegen den Mitbewohner E. wegen Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen hat die Staatsanwaltschaft K. am 22. September 2009 mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs.2 StPO eingestellt. Eine Strafverfolgung wäre auch deshalb nicht möglich gewesen, weil der hierfür zwingend erforderliche Strafantrag nicht gestellt wurde; dem Verfahren lag lediglich eine telefonische Anzeige der Petenten zugrunde.

Am 1. Oktober 2009 erhielt das Polizeirevier B. Kenntnis davon, dass sich die Petentin bei der Gemeinde B. über die „Filmaufnahmen“ beschwert habe. Auch diese Beschwerde wurde als Anzeige an die Staatsanwaltschaft K. weitergeleitet. Die Staatsan-

waltschaft hat nach § 152 Abs.2 StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen, da keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vorlagen. In der Begründung führte die Staatsanwaltschaft aus, dass die von E. installierte Kamera – auf das Eingangstor zum Garten und den dahinter liegenden Parkplatz gerichtet – fest montiert und elektrisch nicht schwenkbar ist und somit Mitbewohner nicht gefilmt werden können.

In allen von den Petenten angezeigten Fällen haben die zuständigen Polizeibeamten die entsprechenden Ermittlungen betrieben und die Ergebnisse der Staatsanwaltschaft K. vorgelegt. Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten von Polizeibeamten sind nicht erkennbar.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses sind die Entschließungen der Staatsanwaltschaft K. nicht zu beanstanden; Maßnahmen im Wege der Dienstaufsicht sind nicht geboten.

Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Fauser

11. Petition 14/3848 betr. Hortbetreuung

Die Petenten begehren einen Betreuungsplatz für ihr Kind im Hort des städtischen Kinderhauses S. in R. ab dem Schuljahr 2009/2010. Sie bitten um Überprüfung des Falles, weil beide Ehepartner aus finanziellen Gründen auf ihre Berufstätigkeit und damit auf den Hortplatz für ihren Sohn angewiesen seien.

Der im April 2003 geborene Sohn der Petenten besuchte seit 1. September 2008 ganztägig den Kindergarten des städtischen Kinderhauses S. Am 14. November 2008 meldeten die Petenten ihren Sohn für einen Hortplatz im Kinderhaus S. ab September 2009 an. Das Kind sollte nach damaligem Stand im September 2009 in die Grundschule der in unmittelbarer Nachbarschaft liegenden A.-S.-Schule eingeschult werden. Nach Angaben der Petenten hat ihnen die Leitung des Kinderhauses S. mitgeteilt, dass alle Kinder, die bisher wie ihr Sohn den Kindergarten dieser Einrichtung besuchen, bevorzugt einen Hortplatz erhalten würden. Mit Bescheid vom 4. Juni 2009 hat das Staatliche Schulamt nach § 82 Abs.2 Schulgesetz festgestellt, dass der Sohn der Petenten am besten in einer Sonderschule gefördert werden könne und hat hierzu die E.-K.-Schule, Schule für Schwerhörige und Sprachbehinderte, benannt. Im Wohnort R. befindet sich keine derartige Schule. Aufgrund des Umstandes, dass das Kind eine auswärtige Schule besuchen soll, hat die Stadt R. den Antrag der Petenten auf einen Hortplatz in mündlicher Form abgelehnt. Ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung wurde – wie in solchen Fällen nach Auskunft der Stadt R.

üblich – nicht erteilt. Ungeachtet dessen läge eine Ablehnungsentscheidung vor, gegen die ohne Weiteres Widerspruch möglich wäre. Bislang wurde kein Widerspruch erhoben.

Die Stadt R. hat auf der Grundlage entsprechender Gemeinderatsbeschlüsse einen Hort im Kinderhaus S. eingerichtet. Es ist das einzige Hortangebot in der Stadt und richtet sich an Kinder der örtlichen Grundschulen. Die Betreuungszeit dauert von 7 Uhr bis 17 Uhr. Die Hortplätze sind derzeit mit drei Ausnahmen ausschließlich von Kindern der benachbarten A.-S.-Schule belegt. Die Verortung des Hortes im Kinderhaus S. wurde gewählt, weil für die Kinder, die bereits im Kindergarten des Kinderhauses betreut werden und die anschließend die A.-S.-Schule besuchen, die vorrangige Belegung eines Hortplatzes (sofern erforderlich) eingeräumt wird. Ggf. erfolgt deshalb auch ein Schulwechsel innerhalb der örtlichen Grundschulen. Die Kinder können so zu Fuß zum Hort kommen und erhalten dort um 13 Uhr ein gemeinsames Mittagessen. Das Hortangebot mit bislang 40 Plätzen ist stark nachgefragt; daher gibt es eine Warteliste. Eine Erweiterung um 10 Plätze wird derzeit in den städtischen Gremien beraten und voraussichtlich demnächst im Gemeinderat beschlossen.

Nach der Benutzerordnung für Kindertageseinrichtungen bzw. den Aufnahmebedingungen für den Hort in R. erhalten nur die Kinder einen Hortplatz, die eine Schule in R. besuchen. Die Stadt R. betont, sie halte ein bedarfsgerechtes Angebot für die Betreuung schulpflichtiger Kinder vor; allerdings sei es nicht möglich, jedem individuellen Betreuungsbedarf bzw. mit einer ganz speziellen Betreuungsform vollumfänglich Rechnung zu tragen. Es bestehe ein Betreuungsangebot in der Kindertagespflege (Tagesmutter), das für die vorliegende Konstellation im Falle der Petenten geeignet sei. Dadurch könne vermieden werden, dass ein Elternteil seine Berufstätigkeit aufgeben müsse. Die Stadt R. hat in Erfahrung gebracht, dass der Sohn der Petenten auf deren Initiative seit Ende September 2009 nachmittags von einer Tagesmutter betreut werde.

Die Anfrage der Petenten nach einem Hortplatz in einer Einrichtung in K. wurde von der Stadt K. abgelehnt, da in K. vorrangig Kinder aus dem jeweiligen Stadtteil aufgenommen würden und die Platzkapazität in räumlicher Nähe zur E.-K.-Schule voll ausgelastet sei. Auch könne eine Betreuung zur Abdeckung von Randzeiten für Schüler aus Ganztagschulen von Schülerhorten nicht geleistet werden.

Das Jugendamt des Landratsamts K. hatte den Petenten für den Besuch des Ganztagskindergartens einen Zuschuss nach § 90 Abs. 2 Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) bis zum 31. August 2009 gewährt. Ein Folgeantrag der Petenten auf einen Zuschuss für den Besuch des Hortes konnte wegen des fehlenden Platznachweises bisher nicht beschieden werden.

Auf Anregung des Jugendamts, das als Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung für die Kinderbetreuung im Land-

kreis K. hat, soll ein gemeinsames Gespräch des Jugendamts mit der Stadt R. und den Petenten stattfinden. Die Stadt R. befürwortet ein solches Gespräch und wird dabei ihre Position und die Beurteilung dieses Falles weiterhin aufrechterhalten.

Bei dem Gespräch sollen den Petenten insbesondere die Gründe für die Vorgehensweise der Stadt R. im vorliegenden Fall erläutert werden. Nach Angabe des Jugendamts des Landratsamts K. bestünden auch bei einer Betreuung in Kindertagespflege Zuschussmöglichkeiten nach § 90 SGB VIII.

Horte sind Einrichtungen der Jugendhilfe für Kinder im schulpflichtigen Alter im Sinne von § 24 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII), die nach § 45 SGB VIII einer Betriebserlaubnis durch die zuständige Behörde (in Baden-Württemberg: Kommunalverband für Jugend und Soziales – KVJS) bedürfen. Nach der Entscheidungspraxis des KVJS hat der Hort eine personelle Besetzung von mindestens zwei Fachkräften während der Hauptbetreuungszeit (Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Kinder); ansonsten eine Fachkraft (Randzeiten). Die Höchstanzahl pro Gruppe beträgt grundsätzlich 20 Kinder. Der Hort bietet von Montag bis Freitag nach dem Unterrichtsvormittag eine freiwillige Nachmittagsbetreuung von täglich mindestens fünf Stunden an und ist oft auch in den Schulferien geöffnet.

Nach § 24 Abs. 2 SGB VIII ist für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten. Diese (objektiv-rechtliche) Verpflichtung, die sich an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Stadt- und Landkreise) richtet, bewirkt jedoch keinen Rechtsanspruch des einzelnen schulpflichtigen Kindes auf einen Betreuungsplatz. Daher besteht auch keine Verpflichtung, für alle Kinder im schulpflichtigen Alter ein Betreuungsangebot in Tageseinrichtungen bereitzustellen.

Im Übrigen liegt es in der Entscheidung der Gemeinden, ob, in welchem Umfang und ggf. mit welchen Standards sie Horte zur Betreuung von Schulkindern betreiben oder Horte in freier Trägerschaft fördern. Ebenso bestimmen sie in eigener Zuständigkeit, nach welcher Priorität Kinder aufgenommen werden. Die Stadt R. unterliegt in weisungsfreien Selbstverwaltungsangelegenheiten – und darum handelt es sich vorliegend – der Rechtsaufsicht. Es ist vorliegend kein Rechtsverstoß beim Handeln der Stadt ersichtlich, der Anlass für ein Einschreiten der Rechtsaufsicht sein könnte. Den Anforderungen des § 24 Abs. 2 SGB VIII ist im vorliegenden Fall Rechnung getragen.

Durch die Betreuung des Kindes in Kindertagespflege dürfte die von den Petenten geäußerte Befürchtung, dass mangels Betreuungsmöglichkeit für ihr Kind ein Elternteil seine Berufstätigkeit aufgeben muss, beseitigt sein. Darüber hinaus ist das Landratsamt K. bereit, die Betreuung des Kindes der Petenten in der Tagespflege zu bezuschussen, sofern die Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich der Einkommensver-

hältnisse, erfüllt sind. Den Petenten wird anheim gegeben, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Krueger

12. Petition 14/3918 betr. Beschwerde über die Kultusverwaltung, dienstliche Beurteilung

Der Petent, der als Schwerbehinderter anerkannt ist, ist Studiendirektor und Fachleiter an einem Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Gymnasien). Im Jahr 2006 bewarb er sich auf die ausgeschriebene Stelle eines Bereichsleiters an seinem Seminar. Im Rahmen des vom zuständigen Regierungspräsidium mit dem Seminar gemeinsam durchgeführten Bewerbungsverfahrens wurde von dem damaligen Leiter des Seminars eine dienstliche Beurteilung über den Petenten erstellt.

Der Petent trägt vor, vor der Erstellung der dienstlichen Beurteilung sei mit ihm kein Gespräch geführt worden, wie dies in Nr. 2.5 Satz 2 der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift aller Ministerien und des Rechnungshofs über die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in der Landesverwaltung (SchwbVwV) vom 27. Januar 2005 vorgesehen ist. Ferner rügt er, dass er auf sein Schreiben vom 12. März 2007 an das Kultusministerium, in dem er um Auskunft bat, warum dieses Gespräch nicht stattgefunden habe und wie dies eingeschätzt werde, keine Antwort erhalten habe.

Eine eingehende Prüfung der Angelegenheit hat ergeben, dass sich den Akten nicht entnehmen lässt, ob der damalige, nunmehr im Ruhestand befindliche Leiter des Staatlichen Seminars für Didaktik und Lehrerbildung (Gymnasien) entsprechend der Vorgabe der SchwbVwV mit dem Petenten ein Gespräch geführt oder dieses wenigstens angeboten sowie den Petenten auf die Beteiligungsmöglichkeit der Schwerbehindertenvertretung hingewiesen hat. Nach Lage der Dinge ist davon auszugehen, dass dies nicht der Fall war.

Auch wenn dieses Gespräch des Verfassers der dienstlichen Beurteilung mit dem Petenten nicht geführt oder zumindest angeboten worden ist, ist dem Petenten hieraus kein Nachteil entstanden, da im Übrigen gemäß den Vorschriften der SchwbVwV verfahren wurde. Wie der Petent selbst ausführt, war allen am Bewerberauswahlverfahren beteiligten Personen bekannt, dass der Petent schwerbehindert ist. In der fraglichen dienstlichen Beurteilung ist auf Seite 1 das Kästchen „Schwerbehindert“ angekreuzt; auf Seite 4 dieser Beurteilung wurde bei den „Körperlichen Fähigkeiten“ nochmals auf eine „anerkannte Schwerbehinderung“ hingewiesen. Damit steht fest, dass diese Tatsache den Beurteilern bekannt war und auch offensichtlich berücksichtigt wurde. Gegen Inhalt und

Ergebnis der dienstlichen Beurteilung wurden vom Petenten auch keine Einwendungen erhoben.

Das vom Petenten erwähnte, an das Kultusministerium gerichtete Schreiben vom 12. März 2007, in dem er u. a. die Nicht-Durchführung des vorbereitenden Gesprächs gemäß Nr. 2.5 der SchwbVwV thematisierte, wurde dem Regierungspräsidium vom Kultusministerium mit Schreiben vom 22. März 2007 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Bearbeitung in eigener Zuständigkeit übersandt, da das Bewerbungsverfahren auf die Bereichsleiterstelle vom Regierungspräsidium gemeinsam mit dem Seminar durchgeführt worden war. Es ist richtig, dass seitens des Regierungspräsidiums offensichtlich kein hieraus resultierendes Antwortschreiben an den Petenten erfolgt ist. Die Gründe hierfür lassen sich nicht mehr aufklären. Das Regierungspräsidium hatte zuvor bereits in einem Schreiben an den örtlichen Personalrat des Seminars, der vom Petenten eingeschaltet worden war, zu Fragen, die in dem Schreiben vom 12. März 2009 ebenfalls aufgeworfen waren, Stellung genommen.

Das Kultusministerium bekräftigt nachdrücklich, dass es ihm ein ernstes Anliegen ist, dass die Regelungen der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift aller Ministerien und des Rechnungshofs über die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in der Landesverwaltung lückenlos Anwendung finden. Dies ist allen mit Personalangelegenheiten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kultusministeriums, der Regierungspräsidien und der nachgeordneten Behörden und Einrichtungen bekannt und wird von diesen auch praktiziert.

Bei der großen Zahl der Bediensteten im Bereich des Kultusministeriums lassen sich „Ausreißer“ in seltenen Einzelfällen leider nicht immer vermeiden. Dass im vorliegenden Fall das vorbereitende Gespräch vor Erstellung der dienstlichen Beurteilung offensichtlich nicht stattgefunden hat und zumindest ein Gesprächsangebot möglicherweise nicht unterbreitet worden war, wird vom Kultusministerium ausdrücklich bedauert. Eine Benachteiligung des Petenten ist hieraus aber nicht entstanden, da seine Schwerbehinderung bei der Erstellung der dienstlichen Beurteilung und bei der weiteren Durchführung des Bewerbungsverfahrens bekannt war und gewürdigt wurde.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

13. Petition 14/4055 betr. Strafvollzug

Der Petent – Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt B. – trägt vor, trotz der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit, in Justizvollzugsanstalten bewegliche Wahlvorstände zu bilden, müssten Gefangene ihr Wahlrecht bei Bundes- und Landtagswahlen durch

Briefwahl ausüben. Da die Anträge für die Briefwahlunterlagen per Post zu versenden seien, entstünden den Gefangenen Portokosten. Dies stelle eine finanzielle Hürde dar, die Gefangene an der Ausübung ihres Wahlrechts hindere. Die Einrichtung beweglicher Wahlvorstände sei dagegen ohne großen Aufwand möglich. Sie sei auch deshalb geboten, weil im Fall der Briefwahl aufgrund der Möglichkeit der Briefkontrolle eine Selektion und Verfälschung des Stimmergebnisses drohe.

In den baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten wird den Gefangenen die Ausübung ihres Wahlrechts mittels Briefwahl ermöglicht. Die vom Petenten geforderte Einrichtung beweglicher Wahlvorstände in Gemeinden, in denen sich Justizvollzugsanstalten befinden, führt zu keiner Verbesserung der Wahlmöglichkeiten für Gefangene. Da zahlreiche Gefangene während der Dauer ihrer Inhaftierung an ihrem bisherigen Wohnort polizeilich gemeldet bleiben, bleiben sie im dortigen Wählerverzeichnis eingetragen und können ihre Stimme nur per Briefwahl abgeben. Bei der Anforderung der Briefwahlunterlagen in der Heimatgemeinde entstehen den Gefangenen Kosten in Höhe des Portos für einen Standardbrief (0,55 Euro). Auf Antrag können bedürftige Gefangene das Porto jedoch von der Justizvollzugsanstalt erhalten. Die Rückübersendung der ausgefüllten Wahlzettel, die ohne inhaltliche Kenntnisnahme durch Bedienstete der Anstalt auf dem Postweg weitergeleitet werden, erfolgt portofrei. Insgesamt ist die Briefwahl daher organisatorisch aufwendiger und nur eingeschränkt nutzbare Einrichtung von Wahlvorständen vorzuziehen.

Die Sachbehandlung durch die Justizvollzugsanstalt B. nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Sakellariou

14. Petition 14/3830 betr. Beschwerde über das Amt für öffentliche Ordnung u. a., Wahlrecht

I. Gegenstand der Petition

Der Petent macht geltend, für die Europawahl und die Kommunalwahlen 2009 keine Briefwahlunterlagen an seinem Aufenthaltsort in Frankreich erhalten zu haben, obwohl er den Antrag rechtzeitig gestellt habe. Dadurch konnte er sein Wahlrecht nicht ausüben. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass es auch sonst bei der Vorbereitung der Wahlen in seiner Gemeinde zu Unregelmäßigkeiten gekommen sei. Teilweise seien Wahlunterlagen doppelt zugestellt worden.

Gegen die Verwaltung der Gemeinde K. führt er weiter an, dass ihn die Gemeinde K. bereits zweimal zu Unrecht verdächtigt habe, seinen Wohnwagen länger

als gesetzlich zugelassen auf öffentlichen Straßen geparkt zu haben.

II. Sachverhalt

1. Briefwahlunterlagen

Nach Darstellung des Petenten habe seine Tochter Anträge auf Ausstellung von Briefwahlunterlagen für den Petenten und seine Ehefrau am 11. Mai 2009 persönlich beim Ordnungsamtsleiter der Verwaltung der Gemeinde K. abgegeben. Die Briefwahlunterlagen sind dem Petenten jedoch nicht zugegangen.

Nach Ermittlungen der Gemeindeverwaltung anhand des Wählerverzeichnisses wurden Briefwahlunterlagen für den Petenten und seine Ehefrau nicht ausgestellt. Allerdings lässt sich im Nachhinein nicht mehr feststellen, woran dies lag. In der Gemeindeverwaltung waren mehrere Personen mit der Bearbeitung der Anträge auf Ausstellung von Briefwahlunterlagen betraut. Soweit feststellbar, wurden die Briefwahlunterlagen an alle Antragsteller übersandt, auch an Adressen im Ausland. Ob der Antrag des Petenten tatsächlich abgegeben wurde und warum ggf. keine Unterlagen ausgestellt wurden, kann nicht mehr festgestellt werden. Der Ordnungsamtsleiter der Gemeinde kann sich nicht daran erinnern, Anträge des Petenten auf Ausstellung von Briefwahlunterlagen von der Tochter des Petenten entgegengenommen zu haben. Die Gemeinde hat gegenüber dem Petenten mehrfach ihr Bedauern darüber ausgesprochen, dass dieser sein Wahlrecht nicht ausüben konnte.

Der Petent bringt weiter vor, dass andere Wahlberechtigte die Briefwahlunterlagen doppelt erhalten hätten. Er habe das Gefühl, dass der Ordnungsamtsleiter Wahlen beeinflussen könne und objektive Wahlen gefährdet seien. Die Gemeinde weist in aller Deutlichkeit den Vorwurf des Petenten zurück, wonach der Ordnungsamtsleiter oder weitere Mitarbeiter der Gemeinde wissentlich und willentlich Wahlen beeinflussen könnten. Weder vor noch nach der Wahl seien von anderen Personen entsprechende Vorwürfe oder Einsprüche erhoben worden.

2. Parken eines Wohnwagens

In den nicht zugegangenen Briefwahlunterlagen sieht der Petent einen Racheakt des Ordnungsamtsleiters wegen folgendem Sachverhalt:

Der Petent ist Halter eines Wohnwagens, der zeitweise im öffentlichen Straßenbereich der Gemeinde K. steht. Die Mitarbeiter des Gemeindevollzugsdienstes der Gemeinde K. sind gehalten, das längere Parken von Wohnwagen auf öffentlichen Straßen zu überwachen und ggf. zu beanstanden. Die Parksituation von Wohnwagen im vorliegend betroffenen Ortsteil der Gemeinde K. war bereits in früheren Jahren Gegenstand von Beschwerden des Petenten und eines Schriftwechsels zwischen ihm und der Gemeinde.

Nunmehr wurde der Petent mit Schreiben der Gemeinde K. vom 5. November 2008, wie auch weitere Halter von abgestellten Wohnwagen, angesprochen

und darauf hingewiesen, dass sein Anhänger seit mehreren Wochen am Straßenrand stehe und das Parken von Anhängern auf öffentlicher Verkehrsfläche über 14 Tage hinaus nicht zulässig sei. Dieses Schreiben wurde vom Ordnungsamtsleiter unterzeichnet.

Mit Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Ordnungsamtsleiter vom 5. Januar 2009 sprach der Petent von einer „ungerechtfertigten Beschuldigung“ des Ordnungsamtsleiters gegen seine Person. Aufgrund der Stellung des Ordnungsamtsleiters in der Behörde sei dies „staatliche Willkür und erfülle den Tatbestand der falschen Verdächtigung nach § 164 Abs. 2 StGB“. Der Bürgermeister der Gemeinde hat die Dienstaufsichtsbeschwerde geprüft und alsbald ausführlich beantwortet. Er hat der Beschwerde nicht stattgegeben; im Übrigen hat er den Petenten darauf hingewiesen, dass er das Schreiben als gegenstandslos betrachten könne, sofern er seinen Wohnwagen nicht länger als 14 Tage auf der öffentlichen Verkehrsfläche abstelle. Rechtliche Schritte seien in dem vom Petenten beanstandeten Schreiben nicht angedroht worden. Es habe sich lediglich um einen Hinweis auf die Rechtslage gehandelt.

In weiteren Schreiben an die Gemeinde beschwerte sich der Petent darüber, dass seine Dienstaufsichtsbeschwerde nicht richtig bearbeitet worden sei. Außerdem stellte er Strafanzeige gegen den Ordnungsamtsleiter. Das Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft eingestellt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass ein formelles Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Petenten wegen Parkens seines Anhängers nicht eingeleitet wurde.

III. Rechtliche Würdigung

1. Briefwahlunterlagen

§ 83 Abs. 1 der Europawahlordnung und § 57 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung regeln, dass eingenommene Wahlbenachrichtigungen unverzüglich nach der Wahl zu vernichten sind. Die Wahlbenachrichtigungen enthalten auch den Vordruck des Antrags auf Ausstellung der Briefwahlunterlagen. Daher sind mittlerweile ordnungsgemäß sämtliche Wahlbenachrichtigungen vernichtet. Es ist nicht mehr rekonstruierbar, ob ein Briefwahlantrag des Petenten vorlag.

Anzumerken ist, dass nach Auskunft des Petenten der Antrag auf Briefwahlunterlagen am 11. Mai 2009 abgegeben wurde. Der Termin für die Wahlen war am 7. Juni 2009. Weder der Petent noch ggf. seine von ihm beauftragte Tochter haben sich vor den Wahlen beim Wahlamt gemeldet und den Nichtzugang der Briefwahlunterlagen bemängelt. In diesem Falle hätte man möglicherweise die Angelegenheit noch vor den Wahlen aufklären und dem Petenten Briefwahlunterlagen zusenden können. Erst am 15. Juli 2009, also über fünf Wochen nach den Wahlen, hat sich der Petent bei der Gemeinde beschwert, dass er von seinem Wahlrecht nicht Gebrauch machen konnte.

Bezüglich den vermeintlich doppelt zugestellten Wahlunterlagen dürfte es sich um ein Missverständnis handeln. Dem Innenministerium sind einige gleich-

lautende Eingaben besorgter Bürger bekannt. Um dem Wähler die Ausübung seines Wahlrechts zu erleichtern, ist in § 18 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes bestimmt, dass die Stimmzettel für die Wahl der Gemeinderäte und der Kreisträte spätestens einen Tag vor der Wahl allen Wahlberechtigten zugesandt werden. Der Wähler soll sich rechtzeitig mit dem Stimmzettel vertraut machen können. Er kann zu Hause in aller Ruhe entscheiden, wie er wählen will und welchen Kandidatinnen und Kandidaten er ggf. seine Stimmen durch Kumulieren und Panaschieren geben will. Der Wähler kann dann die ausgefüllten Stimmzettel ins Wahllokal mitnehmen und muss sie dort in der Wahlkabine in den erst dort ausgehändigten amtlichen Stimmzettelumschlag legen. Bei der Europawahl erhält der Wähler den Stimmzettel erst im Wahlraum.

Unabhängig hiervon ist die Briefwahl zu sehen. Wenn die Ausstellung von Briefwahlunterlagen beantragt wurde, erhält der Wahlberechtigte diese Briefwahlunterlagen gesondert zugesandt. Briefwähler kommen somit automatisch in den Besitz eines zweiten Satzes von Stimmzetteln für die Kommunalwahlen. Allerdings wird bei Wahlberechtigten, für die Briefwahlunterlagen ausgestellt wurden, im Wählerverzeichnis ein Sperrvermerk angebracht, sodass diese im Wahllokal nicht wählen dürfen, sofern sie nicht dort gleichzeitig den mit den Briefwahlunterlagen übermittelten Wahlschein abgeben. Ohne diesen Wahlschein wären jedoch andererseits abgegebene Briefwahlunterlagen ungültig.

Über Sperrvermerke sowie Kontrollvermerke im Wählerverzeichnis bei der Stimmabgabe im Wahllokal sowie durch die zwingende Vorlage eines Wahlscheins bei der Briefwahl sind somit genügend Vorkehrungen getroffen, um eine Verfälschung der Wahl zu verhindern.

2. Parken eines Wohnwagens

Nach § 12 Abs. 3 b der Straßenverkehrs-Ordnung darf mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug nicht länger als zwei Wochen geparkt werden. Die Maßnahmen der Gemeinde zur Überwachung des ruhenden Verkehrs sind aus Sicht der Rechtsaufsichtsbehörde nicht zu beanstanden.

Zur Bearbeitung der Dienstaufsichtsbeschwerde ist Folgendes festzustellen:

Die alleinige Zuständigkeit für Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Bedienstete der Verwaltung der Gemeinde K. liegt beim Bürgermeister, der nach § 44 Abs. 4 der Gemeindeordnung Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Gemeindebediensteten ist. Der Bürgermeister der Gemeinde K. hat nach den Feststellungen der Rechtsaufsichtsbehörden die Dienstaufsichtsbeschwerde sorgfältig geprüft und dem Petenten das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt. Es obliegt seiner Einschätzung und seinem Ermessen, welche Maßnahmen im konkreten Fall erforderlich sind. Die Beurteilung der Dienstaufsichtsbeschwerde durch den Bürgermeister ist abschließend und unterliegt keiner Nachprüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

IV. Ergebnis

Bezüglich des Parkens des Wohnmobils ist ein Fehlverhalten der Gemeinde nicht erkennbar. Hinsichtlich der Ausübung des Wahlrechts ist eine Abhilfe nicht mehr möglich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schätzle

15. Petition 14/3875 betr. Arbeitslosengeld II, Kosten für Unterkunft und Heizung

Die Petentin beklagt sich darüber, dass sie eine zu kleine Wohnung anmieten müsse.

Die Petentin bezieht sein 1. November 2008 mit kurzer Unterbrechung Arbeitslosengeld II von der GAL im Landkreis L. Sie bewohnt zusammen mit ihrer Mutter und ihrer Schwester, die ebenfalls Arbeitslosengeld II erhält, eine Vierzimmerwohnung mit 92 Quadratmetern Wohnfläche. Die Grundmiete beträgt 550 Euro monatlich und ist nach den Maßstäben des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für einen Dreipersonenhaushalt nicht mehr als angemessen anzusehen. Dennoch wurde der Mietanteil der Petentin bisher in tatsächlicher Höhe übernommen. Auch eine Aufforderung, die Mietkosten durch einen Umzug zu senken, erfolgte bisher nicht, da die Mutter der Petentin keine Sozialleistungen bezieht.

Am 22. Juli 2009 beschwerte sich die Petentin beim zuständigen Teamleiter der GAL über einen Mitarbeiter, der ihr auf mündliche Anfrage die Anmietung einer anderen Wohnung abgelehnt hätte. Über die Anfrage liegen keine schriftlichen Unterlagen bei der GAL vor. Der Teamleiter versuchte der Petentin zu erläutern, dass eine pauschale Zusage für die Übernahme der Mietkosten für eine neue Wohnung nicht gegeben werden könne. Für eine Zusage müssten Gründe für einen Umzug genannt und konkrete Einzelheiten der neuen Wohnung, wie Größe, Mietkosten und die Anschrift bekannt sein. Die Petentin beendete daraufhin das Gespräch mit dem Teamleiter.

Nach § 22 Abs. 1 SGB II sind Unterkunftskosten in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, soweit sie angemessen sind. Die Angemessenheit ergibt sich nach der gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) aus einer angemessenen Wohnungsgröße und einer durchschnittlichen Quadratmetermiete im unteren Preissegment (Produkttheorie). Die angemessene Wohnungsgröße richtet sich – ebenfalls nach der Rechtsprechung des BSG – nach den Wohnraumgrößen im geförderten sozialen Mietwohnungsbau. Nach dem Landeswohnraumförderungsgesetz und den dazu ergangenen Durchführungshinweisen des Wirtschaftsministeriums ist für einen Dreipersonenhaushalt eine Wohnungsgröße

von 75 Quadratmetern maßgeblich. (Hinweis: Diese Wohnungsgröße entspricht auch der für den von der Petentin erwähnten Wohnungsberechtigungsschein.) Multipliziert mit der im Raum L. festgelegten Quadratmetermiete von 5,50 Euro errechnet sich im Falle der Petentin und ihrer Familie eine angemessene Grundmiete von 412,50 Euro monatlich. Die Frage der Petentin nach Ausnahmen von diesen Höchstgrenzen kann dahin beantwortet werden, dass eine Erhöhung der Wohnungsgröße und damit der angemessenen Grundmiete möglich ist, wenn beispielsweise ein behindertes Haushaltsmitglied, das auf einen Rollstuhl angewiesen ist, mit in der Wohnung lebt.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage ist es nicht möglich, im Falle der Petentin auf die Anerkennung einer größeren Wohnraumfläche hinzuwirken. Die Bearbeitung der Anfrage der Petentin durch die GAL ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schätzle

16. Petition 14/3870 betr. Steuersache; Beschwerde über Staatsanwaltschaft und Justizministerium

Der Petent wendet sich dagegen, dass die Staatsanwaltschaft S. einer von ihm gestellten Strafanzeige gegen zwei Bedienstete der Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes S. keine Folge gegeben hat. Zudem beanstandet er, dass seine Beschwerden hiergegen von der Generalstaatsanwaltschaft S. und dem Justizministerium jeweils zurückgewiesen wurden.

Hintergrund der von dem Petenten mit Schreiben vom 1. Juli 2007 bei der Generalstaatsanwaltschaft D. angebrachten Strafanzeige ist – wie auch bereits bei früheren Strafanzeigen des Petenten – der Streit um die steuerrechtliche Behandlung einer Zahlung von DM 27 Millionen des früheren Bauunternehmers E. an die Sü. AG Ende 1991. Der Zahlung war eine Überweisung der von der Sü. AG beherrschten Sa. AG an E. i. H. v. DM 35 Millionen vorausgegangen. Dieser Betrag soll als Anzahlung für die Errichtung eines Milchwerkes in L. gedacht gewesen sein.

Die Steuerfahndung in S. hatte darin eine verdeckte Gewinnausschüttung für das Jahr 1991 gesehen und eine entsprechende Besteuerung gefordert. Die Finanzbehörden und das Staatsministerium der Finanzen des Landes S., in dem der Petent damals als Referatsleiter tätig war, hatten sich dieser Sichtweise nicht angeschlossen.

Daraufhin hatte die Steuerfahndung S. Nachforschungen über den Petenten und weitere (Finanz-)Beamte des Landes S. angestellt. Nach Durchführung von Ermittlungen vertrat die Steuerfahndung S. die Auffassung, dass sich der Petent und eine weitere Person aufgrund ihres Verhaltens unter anderem der Steuer-

hinterziehung und der Untreue strafbar gemacht hätten. Die Steuerfahndung legte ihre Erkenntnisse unter Hinweis auf § 386 Abs. 4 AO der Staatsanwaltschaft vor. Die Staatsanwaltschaft D. hat das Verfahren dann indes mit Verfügung vom 15. Oktober 2001 mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Nachdem wenige Wochen nach der Einstellung des Ermittlungsverfahrens in der Presse über die Vorgänge berichtet und dabei im Wesentlichen die Sichtweise der Steuerfahndung dargestellt worden war, erstattete der Petent mit Schreiben vom 20. Januar 2002 bei der Staatsanwaltschaft D. eine Strafanzeige, in der er u. a. der Steuerfahndung vorwarf, dass sie ohne konkreten Anlass gegen ihn ermittelt habe. Sie habe staatliche Befugnisse missbraucht und das Steuergeheimnis verletzt, indem sie ohne Grund auch seine eigenen Steuererklärungen überprüft habe.

Das von der Staatsanwaltschaft D. an die Staatsanwaltschaft S. abgegebene Verfahren wurde dort mit Verfügung vom 28. Oktober 2003 gemäß § 152 Abs. 2 StPO eingestellt. Zur Begründung hat die Staatsanwaltschaft u. a. angeführt, dass angesichts der schwierigen Sach- und Rechtslage keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass die Ermittlungen „ins Blaue hinein“ geführt worden seien.

Auch eine weitere Strafanzeige des Petenten vom 5. März 2005 gegen Beamte der Steuerfahndung S. blieb erfolglos. Hintergrund dieser Anzeige war, dass dem Petenten inzwischen vorgeworfen worden war, Einkommenssteuer verkürzt zu haben – u. a. indem er zweifelhaft Darlehen seiner betagten Mutter und seines in Ausbildung befindlichen Sohnes (insgesamt rund 420.000 DM) bei seiner Steuererklärung angegeben habe. Zudem war ihm vorgeworfen worden, Bestechungsgelder in Millionenhöhe im Zusammenhang mit den o. g. Vorgängen in Sachen Sü. AG erhalten zu haben. Der Petent vertrat hierzu die Ansicht, dass die Behauptung einer Steuerhinterziehung und angeblicher Schmiergeldzahlungen haltlos sei. Die Sachverhaltsbeurteilung durch die Steuerfahndung S. sei vollkommen unvertretbar, da sie nicht den tatsächlichen, sondern einen fingierten Sachverhalt zugrunde gelegt habe. Die Steuerfahnder G. und B. hätten wissentlich falsche Angaben gemacht.

Die Beschwerden des Petenten gegen die Verfahrensweise der Staatsanwaltschaft S. wurden durch die Generalstaatsanwaltschaft S. mit abschließendem Bescheid vom 8. August 2006 zurückgewiesen.

Den Gegenstand der Petition bildet nun eine von dem Petenten am 1. Juli 2007 bei der Generalstaatsanwaltschaft D. angebrachte weitere Strafanzeige gegen die Steuerfahnder G. und B. Er verwahrt sich hierbei erneut gegen die von den beiden Steuerfahndern vertretene Auffassung, dass er in seiner Funktion als Referatsleiter im Staatsministerium der Finanzen des Landes S. 1998 die Festsetzung von Körperschaftssteuer in Höhe von 20 Mio. € gegenüber der Sü. AG sowie den Erlass eines entsprechenden Haftungsbescheides gegen den Bauunternehmer E. verhindert und als Gegenleistung hierfür – von ihm nicht versteuerte –

Schmiergeldzahlungen in Höhe von 2 Mio. € erhalten habe. Die Steuerfahnder hätten wissentlich falsche Angaben gemacht und würden ihn systematisch verfolgen. Damit hätten sie sich auch der Rechtsbeugung schuldig gemacht.

Die Staatsanwaltschaft S. hat der Anzeige gemäß § 152 Absatz 2 StPO mit Verfügung vom 18. Dezember 2008 keine Folge gegeben. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Petenten wurde durch Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft S. am 12. Mai 2009 zurückgewiesen. Die dann von dem Petenten eingelegte weitere Dienstaufsichtsbeschwerde hat das Justizministerium mit Bescheid vom 30. Juli 2009 zurückgewiesen.

In seiner mit Schreiben vom 3. September 2009 beim Petitionsausschuss des Landtages von Baden-Württemberg angebrachten Petition behauptet der Petent, dass die beiden Steuerfahnder „gegen die Auffassung aller anderen sachlich Beteiligten“ gehandelt hätten. Maßgebliche Teile der Steuerverwaltung des Landes S. hätten seine – des Petenten – Rechtsauffassung geteilt. Die Steuerfahnder hätten aber diese Meinungen ignoriert und einen Sachverhalt konstruiert, um gegen den Petenten eine Anklage zu erwirken.

Der Staatsanwaltschaft S. wirft er vor, sie sei in ihrer Einstellungsverfügung auf seine Argumente nicht eingegangen. Die Rechtsansicht, dass die Steuerfahnder nicht Täter des § 339 StGB sein könnten, sei falsch, da die Strafnorm ausdrücklich „Amtsträger“ als mögliche Täter nenne.

Die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft S. und die Generalstaatsanwaltschaft S. ist nicht zu beanstanden. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft S., gegen die Steuerfahnder G. und B. mangels hinreichender Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat – etwa wegen Verfolgung Unschuldiger, Rechtsbeugung o. a. – keine Ermittlungen aufzunehmen, entspricht der gegebenen Sach- und Rechtslage.

Die Staatsanwaltschaft D. hat zwar das gegen den Petenten gerichtete Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 15. Oktober 2001 mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt; allerdings geht aus der Einstellungsverfügung hervor, dass auch für die Staatsanwaltschaft D. die Verfahrensweise der Finanzverwaltung des Landes S. nicht völlig nachvollziehbar war. So bezeichnet die Staatsanwaltschaft D. die Sichtweise des Petenten nur als eine „... zumindest nachvollziehbare und vertretbare Entscheidung ...“. Die Staatsanwaltschaft D. weist aber auch darauf hin, dass die Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung für das Jahr 1992 zu der vorgenannten Sichtweise in Widerspruch stehe und es sich aufdränge, dass zur Vermeidung weiterer steuerrechtlicher Konsequenzen für die Beteiligten die Gewinnausschüttung quasi in das Jahr 1992 verlegt werden sollte. Die Einstellung des Verfahrens wurde in diesem Punkt letztendlich damit begründet, dass ein Vorsatz des Petenten nicht nachweisbar sei.

Die Staatsanwaltschaft S. hat in ihrer Einstellungsverfügung vom 18. Dezember 2008 zutreffend darauf hingewiesen, dass bereits die Komplexität der Sach-

und Rechtslage nicht die Annahme zulässt, dass die Beschuldigten G. und B., nur um den Petenten verfolgen zu können, eine unvertretbare Rechtsansicht vertreten hätten. Es ist auch nicht feststellbar, dass die Steuerfahnder wider besseres Wissen einen Tatverdacht gegen den Petenten konstruiert hätten oder dass es ihnen nur darauf angekommen wäre, ihn verfolgen zu können. Der Verdacht gegen den Petenten im Hinblick auf mögliche Schmiergeldzahlungen ergab sich schließlich daraus, dass in seinem Terminkalender Aufzeichnungen über Aktienspekulationen vermerkt waren, die bei Rückrechnung unter Berücksichtigung einer marktüblichen Rendite einen Vermögenszufluss von jeweils rund 1,5 Millionen DM ergaben. Auch wenn der Petent behauptet, dass diese Eintragungen nicht ihn betreffen, so ist es doch nicht vorwerfbar, wenn die Steuerfahnder aufgrund der Eintragungen und der Gesamtumstände einen Tatverdacht bejahen.

Anders als der Petent meint, liegt dem nunmehr angezeigten Sachverhalt auch kein „völlig anderer“ Gegenstand zugrunde. Dies ergibt sich bereits aus der eingangs geschilderten Sachverhaltsdarstellung, aber auch aus den Strafanzeigen selbst, in denen der Petent seine Sicht der Dinge und seine Vorwürfe jeweils wiederholt. Deswegen ist es auch nicht zu beanstanden, wenn die Staatsanwaltschaft zur weiteren Begründung ihrer Entscheidung auf die vergangenen Ermittlungsverfahren verweist.

Schließlich ist es zutreffend, dass die Steuerfahnder nicht Täter einer Rechtsbeugung nach § 339 StGB sein können. Die Argumentation des Petenten, dass in der Vorschrift auch „Amtsträger“ genannt seien und die Steuerfahnder zweifelsohne diese Eigenschaft besäßen, verfährt nicht. Mit einem „anderen Rechts-träger“ sind nur solche Personen gemeint, die eine Rechtssache wie ein Richter zu entscheiden haben, also eine wesensmäßig richterliche Tätigkeit vorliegt. Dies ist bei Mitarbeitern der Steuerfahndungsstellen aber nicht der Fall.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Scheffold

17. Petition 14/3990 betr. Rentensache

Der am 19. Juli 1940 geborene Petent begehrt die Gewährung einer höheren Altersrente. Er vertritt die Auffassung, dass für die Berechnung seiner Rente 70 % seines letzten Arbeitsentgeltes in Höhe von monatlich 2.200,00 Euro zugrunde zu legen seien und ihm somit ein monatlicher Rentenbetrag in Höhe von 1.540,00 Euro zustehen würde. Seinen eigenen Berechnungen zufolge würde jedoch der zuständige Rentenversicherungsträger seit August 2005 einen Betrag in Höhe von 1.496,00 Euro „abziehen“ und somit seine in Russland zurückgelegten Zeiten bei der Rentenberechnung keine Berücksichtigung finden:

$2.200,00 \text{ Euro} \times 70 \% = 1.540,00 \text{ Euro} / 35 \text{ Jahre (gesetzlich)} = 44,00 \text{ Euro}$

$44,00 \text{ Euro} \times 34 \text{ Jahre (in Russland)} = 1.496,00 \text{ Euro.}$

Darüber hinaus gibt der Petent an, dass er 1.500,00 Euro Steuern im Dezember 2006 hätte nachzahlen müssen. Da er jedoch nur eine Altersrente in Höhe von 880,00 Euro erhalten würde, bittet der Petent um einen Hinweis, wie er den obengenannten Betrag zurückzahlen solle.

Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg hat nach Überprüfung des Sachverhaltes mitgeteilt, dass der Petent Vertriebener nach § 1 Abs. 1 Bundesvertriebenengesetz ist und seinen ständigen Aufenthalt von der ehemaligen UdSSR am 26. September 1989 in das Bundesgebiet verlegt hat. Mit Bescheid vom 12. Mai 2005 wurde dem Petenten Regelaltersrente ab 1. August 2005 gewährt. Die vom Petenten geltend gemachten bzw. zurückgelegten Zeiten wurden dabei vollständig angerechnet und die für die Rentenberechnung maßgebenden Rechtsgrundlagen entsprechend berücksichtigt. Seit 1. Juli 2009 beläuft sich der monatliche Rentenbetrag des Petenten auf 1.016,43 Euro brutto bzw. 916,31 Euro netto.

Aufsichtsrechtlich ist der Sachverhalt wie folgt zu bewerten:

Nach § 63 Abs. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) richtet sich die Höhe einer Rente vor allem nach der Höhe der während des Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen. Das in den einzelnen Kalenderjahren durch Beiträge versicherte Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen wird in Entgeltpunkte umgerechnet (§ 63 Abs. 2 Satz 1 SGB VI). Gemäß § 64 SGB VI ergibt sich der Monatsbetrag der Rente, wenn

1. die unter Berücksichtigung des Zugangsfaktors ermittelten persönlichen Entgeltpunkte,
2. der Rentenartfaktor und
3. der aktuelle Rentenwert

mit ihrem Wert bei Rentenbeginn miteinander vervielfältigt werden.

Die persönlichen Entgeltpunkte ergeben sich, indem die Summe der Entgeltpunkte nach § 66 SGB VI mit dem Zugangsfaktor nach § 77 SGB VI vervielfältigt wird. Nach § 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI ist der Zugangsfaktor für Entgeltpunkte, die noch nicht Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten einer Rente waren, bei Renten wegen Alters, die mit Ablauf des Kalendermonats des Erreichens der Regelaltersgrenze oder eines für den Versicherten maßgebenden niedrigeren Rentenalters beginnen, 1,0. Somit entsprechen die persönlichen Entgeltpunkte bei diesen Renten der Summe der Entgeltpunkte.

Der Rentenartfaktor gibt das Sicherungsziel der jeweiligen Rentenart im Verhältnis zu einer Altersrente an. Eine Rente wegen Alters ist eine Leistung mit voller Lohnersatzfunktion. Daher beträgt der Rentenartfaktor bei dieser Rente 1,0 (§ 67 Nr. 1 SGB VI).

Der aktuelle Rentenwert ist nach § 68 Abs. 1 Satz 1 SGB VI der Betrag, der einer monatlichen Rente wegen Alters der allgemeinen Rentenversicherung entspricht, wenn für ein Kalenderjahr Beiträge aufgrund des Durchschnittsentgelts gezahlt worden sind. Zum 1. Juli eines jeden Jahres wird der aktuelle Rentenwert durch Rechtsverordnung bestimmt (§ 69 SGB VI). Seit 1. Juli 2009 beträgt er monatlich 27,20 Euro (West).

Die Überprüfung des Rentenbescheides vom 12. Mai 2005 ergab, dass die obengenannten Rechtsvorschriften beachtet und entsprechend angewandt wurden. Auch ergibt sich aus dem Versicherungsverlauf des Petenten, dass bei der Rentenberechnung seine im Herkunftsland zurückgelegten Zeiten in Anwendung des Fremdrentengesetzes berücksichtigt wurden. Der eigene Berechnungsmodus des Petenten, nach welchem die monatliche Rentenhöhe 1.540,00 Euro betragen müsste und ihm seit August 2005 ein Betrag in Höhe von 1.496,00 Euro „abgezogen“ werden würden, entspricht somit nicht der Rechtslage.

Nach Auskunft der Finanzämter L. und F. musste der Petent auch weder im Dezember 2006 noch zu einem anderen Zeitpunkt eine Steuernachzahlung leisten; weder Einkommen-, Kraftfahrzeug-, Grunderwerb-, Erbschaft- oder Schenkungsteuer.

Der Petent hat letztmals für das Jahr 2006 eine Einkommensteuererklärung abgegeben. In den meisten Jahren erhielt er eine Erstattung (so auch im Jahr 2006 für das Jahr 2005). In einigen Jahren betrug die Steuer Null (so z. B. für das Jahr 2006). Seit dem Jahr 2007 muss der Petent keine Steuererklärung mehr abgeben, da seine Einkünfte unter dem Grundfreibetrag liegen. Das hat ihm das zuständige Finanzamt mit Schreiben vom 7. Juli 2008 mitgeteilt. Dem Finanzministerium liegen daher keine Erkenntnisse über die vom Petenten erwähnte „Steuerzahlung“ in Höhe von 1.500,00 Euro im Dezember 2006 vor.

Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass für ein aufsichtsrechtliches Handeln kein Anlass besteht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Scheffold

18. Petition 14/3991 betr. Beschwerde über die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Der am 30. Januar 1947 geborene Petent wendet sich mit seiner Eingabe gegen die Aufhebung seines Rentenbescheides vom 30. Oktober 2002 wegen unzulässigem Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze und insbesondere gegen die hieraus resultierende Verpflichtung, überzahlte Rentenleistungen in Höhe von 481,30 Euro zu erstatten.

Die für die Entscheidung zuständige Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg hat nach Überprüfung des Sachverhaltes mitgeteilt, dass dem Petenten mit Bescheid vom 11. August 1997 eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab 1. Februar 1996 bewilligt wurde. Mit Bescheid vom 30. Oktober 2002 wurde diese Rente für die Zeit ab 1. Januar 1998 neu festgestellt. In beiden Bescheiden wurde der Petent darauf hingewiesen, dass die Rente bei Aufnahme bzw. Ausübung einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit nur in voller Höhe geleistet wird, sofern die maßgebende Hinzuverdienstgrenze eingehalten wird. Die maßgebende Hinzuverdienstgrenze beträgt seit 1. Januar 2008 monatlich 400,00 Euro. Im Jahr 2007 belief sich diese Grenze noch auf 350,00 Euro monatlich. In der Zeit vom 1. November 2007 bis 31. März 2008 übte der Petent eine geringfügig entlohnte Beschäftigung gegen einen monatlichen Verdienst in Höhe von 390,00 Euro aus. Hierdurch wurde die zulässige Hinzuverdienstgrenze in der Zeit vom 1. November 2007 bis 31. Dezember 2007 überschritten. Es ergab sich eine Überzahlung in Höhe von insgesamt 481,30 Euro. Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg hat am 27. Oktober 2008 einen entsprechenden Korrekturbescheid erlassen und den überzahlten Rentenbetrag zurückgefordert.

Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhob der Petent vor dem Sozialgericht M. Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 25. Februar 2009. In der mündlichen Verhandlung am 20. November 2009 entschied das Sozialgericht M. dass – nach dem Verhalten des Petenten zu urteilen – dieser nicht in der Lage sei, seine Mitteilungspflicht zu erfassen. Grobe Fahrlässigkeit könne somit nicht angenommen werden. Der Bescheid vom 30. Oktober 2002 sei daher nur in Höhe des Mehrverdienstes von 80,00 Euro aufzuheben. Das Urteil des Sozialgerichts M. wurde in der mündlichen Verhandlung am 20. November 2009 verkündet. Die Zulassung zur Berufung wurde abgelehnt.

Aufsichtsrechtlich ist der Sachverhalt wie folgt zu bewerten:

Eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit wird abhängig vom erzielten Hinzuverdienst entweder in voller Höhe oder nach § 313 Abs. 2 Nr. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in Höhe der Rente wegen Berufsunfähigkeit geleistet. Die Hinzuverdienstgrenze für eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in voller Höhe beträgt seit dem 1. Januar 2008 monatlich 400,00 Euro (§ 313 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI). In der Zeit vom 1. April 2003 bis 31. Dezember 2007 betrug diese Grenze ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße, sodass im Jahr 2007 noch ein Betrag in Höhe von monatlich 350,00 Euro maßgebend war. In den Monaten November und Dezember 2007 hat der Petent monatlich 390,00 Euro verdient und demzufolge die Hinzuverdienstgrenze überschritten, sodass nach § 313 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 Nr. 2 SGB VI die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit lediglich in Höhe einer Rente wegen Berufsunfähigkeit zu leisten war. Da es sich um einen gleichbleibenden Verdienst handelte, kann von der gemäß § 96 a Abs. 1 Satz 2 SGB VI grundsätzlich bestehenden Möglichkeit, die Verdienstgrenze im Ka-

lenderjahr zweimal um nochmals einen Betrag bis zu dieser Höhe zulässig zu überschreiten, kein Gebrauch gemacht werden.

Nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) ist der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. Der Verwaltungsakt soll gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit

1. die Änderung zugunsten des Betroffenen erfolgt,
2. der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse vorzüglich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist,
3. nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsaktes Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt haben würde, oder
4. der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass er sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist.

Nach § 48 Abs. 1 Satz 3 SGB X gilt in Fällen, in denen Einkommen oder Vermögen auf einen zurückliegenden Zeitraum anzurechnen ist, der Beginn des Anrechnungszeitraumes als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse. Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 23. März 1995 (13 RJ 39/94) eine rückwirkende Aufhebung gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X nur in Höhe des die jeweilige Einkommens- bzw. Hinzuverdienstgrenze überschreitenden Mehrverdienstes zugelassen, da der Gesetzestext eine Aufhebung nur „soweit“ zulasse. Zwischenzeitlich sind weitere Urteile, die dem obengenannten Urteil des BSG folgen, auf der Ebene der Obergerichte ergangen, sodass nunmehr von einer gefestigten Rechtsprechung zu § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X auszugehen ist, wonach in diesen Fällen der Verwaltungsakt nur in Höhe des Mehrverdienstes aufzuheben ist. Auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit kommt es hierbei nicht an.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales schließt sich aufgrund der vorliegenden persönlich abgefassten Schreiben des Petenten der Auffassung des Sozialgerichts M. an, dass dieser nicht in der Lage ist, seine Mitteilungspflicht zu erfassen. Grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz, welche Voraussetzungen für eine vollumfängliche rückwirkende Aufhebung nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und/oder 4 SGB X sind, können somit nicht angenommen werden. Der Rentenbescheid vom 30. Oktober 2002 ist daher nur nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X in Höhe des Mehrverdienstes von 80,00 Euro aufzuheben.

Beschlussempfehlung:

Soweit der Rentenbescheid vom 30. Oktober 2002 nur in Höhe des Mehrverdienstes von 80,00 Euro aufzuheben ist, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Scheffold

19. Petition 14/3873 betr. Strafvollzug

Der 41-jährige Petent befindet sich seit dem 2. März 2006 in der Justizvollzugsanstalt F. Dort verbüßt er eine Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren und drei Monaten, im Wesentlichen wegen schweren sexuellen Missbrauchs eines Kindes in 14 Fällen sowie wegen sexuellen Missbrauchs einer Schutzbefohlenen in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch einer Jugendlichen in 33 Fällen. Zwei Drittel der Strafe waren am 8. Juni 2009 vollstreckt. Das Strafende ist auf den 8. November 2011 notiert.

Der Petent beklagt, die Justizvollzugsanstalt F. verweigere ihm grundlos Vollzugslockerungen. Der im Strafverfahren hinzugezogene Sachverständige habe bei ihm weder Pädophilie noch eine sonstige sexuelle Störung festgestellt. Dieser Einschätzung habe sich das Landgericht O. in seinem Strafurteil angeschlossen. Das Verhalten des Petenten im Strafvollzug sei stets einwandfrei gewesen. Lockerungsmaßnahmen zur Vorbereitung einer vorzeitigen Entlassung seien daher vertretbar und im Interesse seiner Resozialisierung auch geboten. Zu Unrecht habe die Vollzugsanstalt daher von ihm verlangt, eine Sozialtherapie in der Sozialtherapeutischen Anstalt zu durchlaufen.

Nach Aufnahme des Petenten führte die Justizvollzugsanstalt F. am 29. bzw. 30. März 2006 eine Fach- bzw. Zugangskonferenz durch. Beide Konferenzen kamen zu dem Ergebnis, dass für den Petenten aufgrund der Art und Schwere seiner Straftaten eine Sozialtherapie indiziert ist. Die Durchführung einer Sozialtherapie im Strafvollzug zielt auf die Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gesellschaft. Das im Strafverfahren erstattete Sachverständigen Gutachten hatte demgegenüber die Frage der Schuldfähigkeit des Petenten zum Gegenstand. Schon aufgrund dieser unterschiedlichen Fragestellungen stellt das im Strafverfahren erstattete Gutachten kein Präjudiz für den Strafvollzug dar. Auch unterhalb der Schwelle zur „krankhaften seelischen Störung“ oder zur „schweren seelischen Abartigkeit“, welche die Schuldunfähigkeit begründen könnten, können Persönlichkeitsstrukturen bestehen, die der Behandlung bedürfen. In diesem Bereich die Notwendigkeit einer Therapie zu prüfen, ist Aufgabe des Justizvollzugs. Das Landgericht hingegen musste sich zu dieser Frage nicht äußern. Im Übrigen ergibt sich aus dem im Strafverfahren erstatteten Gutachten, dass der Sachverständige sehr wohl davon ausgegangen ist, der Petent werde im Strafvollzug eine Sozialtherapie durchlaufen.

Als der Petent Anfang 2008 in die Sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden sollte, lehnte er dies jedoch ab. Stattdessen durchlief der Petent in der Folgezeit das Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter in der Justizvollzugsanstalt F.

Um die Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung zur Bewährung zu prüfen, gab das Landgericht F. im Januar 2009 ein kriminalprognostisches Sachverständigen-gutachten in Auftrag. In seinem im Mai 2009 erstatteten Gutachten kam der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass vorsichtige Vollzugslockerungen vertretbar seien. Diese Einschätzung wurde in der am 2. Juli 2009 durchgeführten Vollzugsplankonferenz geteilt.

Da Vollzugslockerungen auf die eventuelle Entlassung abzielen, hat die Justizvollzugsanstalt F. mit dem Landgericht F. und der Staatsanwaltschaft O. den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zu klären, bevor konkrete Lockerungsmaßnahmen geplant werden können. Auf die entsprechenden Anfragen der Justizvollzugsanstalt F. vom 7. Juli 2009 hat das Landgericht sich mittlerweile positiv geäußert. Eine Stellungnahme der Staatsanwaltschaft steht noch aus, wird aber demnächst erwartet. Im Falle der Zustimmung wird die Justizvollzugsanstalt F. die Lockerungsphase einleiten.

Aus der Sicht des Justizministeriums ist die Vorgehensweise der Justizvollzugsanstalt F. nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schwehr

20. Petition 14/4006 betr. Justizvollzug, Beschwerde über die Unterbringung

Der Petent befand sich ab dem 27. Juli 2009 in der Justizvollzugsanstalt R. – Hauptanstalt. Er verbüßte eine 100-tägige Ordnungshaft zur Erzwingung von Unterlassungen und Duldungen nach § 890 ZPO. Im Anschluss sollte der Petent ab 3. November 2009 eine Ersatzfreiheitsstrafe von 140 Tagen wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und Beleidigung verbüßen. Nach Bezahlung der Geldstrafe am 2. November 2009 konnte der Petent noch an diesem Tag entlassen werden.

In seiner Eingabe vom 30. September 2009 und seinem ergänzenden Schreiben vom 10. Oktober 2009 hat der Petent beklagt, dass

1. sein Haftraumfenster für eine ausreichende Belüftung nicht geeignet sei und gegen die Menschenrechte verstoße;
2. es mangels einer entsprechenden Räumlichkeit für Nichtraucher keine der sog. „Freizeit für Raucher“ entsprechende Freizeit gebe;

3. er als Nichtraucher in eine völlig verschmutzte, nach kaltem Rauch riechende Zelle verlegt worden sei, auf Sauberkeit in der Anstalt kein Wert gelegt werde und es die nötigen Reinigungsmittel nicht gebe oder diese verweigert würden;

4. die Anstaltsküche nicht benutzt werden dürfe.

Zu 1.:

Das Vorbringen des Petenten betrifft seine Unterbringung in einem Haftraum des geschlossenen Vollzugs in der Hauptanstalt der Justizvollzugsanstalt R. in der Zeit vom 25. September bis 5. Oktober 2009.

Dieser Haftraum und mehrere andere Hafträume der innerstädtisch gelegenen Einrichtung grenzen unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsraum. Dadurch gelang es Gefangenen in der Vergangenheit, Kontakt mit Dritten aufzunehmen und durch die geöffneten Fenster an unerlaubte Gegenstände zu gelangen. Dem ist – bereits seit dem Jahr 2003 – durch die Anbringung von aus Milchglas gefertigten Verblendungen an den betroffenen Fenstern begegnet worden.

Wie durch Vergleichsmessungen und eine Überprüfung des Medizinalreferats des Justizministeriums unter medizinisch-hygienischen Gesichtspunkten festgestellt worden ist, behindert die Verblendung den Luftaustausch nicht signifikant, soweit an heißen Sommertagen die Versorgungsklappe der Haftraumtür offen gelassen wird und ein Ventilator zugelassen ist. Dies gilt insbesondere, wenn – wie im Fall des Petenten – der Haftraum nur mit einem Gefangenen belegt ist. Während seiner Unterbringung in dem genannten Haftraum hat sich der Petent weder über die Beschaffenheit des Haftraums beklagt noch eine Verlegung in einen anderen Haftraum beantragt.

Die Anbringung einer entsprechenden Blende war bereits Gegenstand des Petitionsverfahrens 13/4374 (Landtagsdrucksache 13/3811, lfd. Nr. 24). Der Petitionsausschuss sah seinerzeit keine Veranlassung, die Fensterblende entfernen zu lassen.

Zu 2.:

Die gemeinschaftliche Freizeit wird in der Justizvollzugsanstalt R. – Hauptanstalt – in der Weise durchgeführt, dass sich die Gefangenen getrennt nach Arbeitern und Nichtarbeitern zu bestimmten, im Tagesablaufplan festgelegten Zeiten im sog. Freizeitraum aufhalten können. Weil die weit überwiegende Zahl der Gefangenen raucht, ist dabei das Rauchen nicht untersagt. Den Nichtrauchern wird aber auf Wunsch und im Rahmen der Möglichkeiten die Abhaltung der Freizeit im sog. Mehrzweckraum angeboten. Das Interesse hieran ist allerdings sehr gering. Auch der Petent hat zu keinem Zeitpunkt gegenüber der Anstalt sein Interesse an dieser Nichtraucherfreizeit bekundet.

Zu 3.:

Die Behauptung des Petenten, in einen völlig verschmutzten, nach kaltem Rauch riechenden Haftraum verlegt worden zu sein, kann nicht nachvollzogen

werden. Auch diesbezüglich wandte sich der Petent zu keinem Zeitpunkt an Bedienstete der Anstalt. Unabhängig hiervon bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Haftraum in einem unzumutbaren Zustand war. Es kann nur allgemein festgehalten werden, dass in der Justizvollzugsanstalt R. Nichtraucher nicht gemeinschaftlich in einem Haftraum mit Rauchern untergebracht werden. Es können aber aus organisatorischen Gründen keine Hafträume zur alleinigen Belegung mit Nichtrauchern vorgehalten werden. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, dass ein Nichtraucher in einem Haftraum untergebracht wird, in dem zuvor ein Raucher untergebracht war. Eine unzumutbare Geruchsbelästigung ist damit nicht verbunden.

Was die Verfügbarkeit von Reinigungsmitteln bzw. die hygienischen Verhältnisse insgesamt betrifft, ist klarzustellen, dass der Petent – nach seinen eigenen Angaben – lediglich bei als Hausarbeitern eingesetzten Gefangenen nach wirksameren Reinigungsmitteln gefragt hat, da er mit den vorhandenen Mitteln den Schmutz nicht habe entfernen können, und von diesen darauf verwiesen worden sei, dass nichts anderes da sei.

Festzuhalten ist, dass Gefangene die für die Reinigung des Haftraums und der sanitären Einrichtungen erforderlichen Reinigungsmittel in ausreichendem Umfang erhalten und insgesamt auf Sauberkeit geachtet wird.

Zu 4.:

Es trifft zu, dass die Anstaltsküche in der Justizvollzugsanstalt R. – Hauptanstalt – nur (noch) zur Portionierung von fremdbezogenen Mahlzeiten genutzt wird. Dies beruht auf wirtschaftlichen Erwägungen und tangiert die Rechtsstellung des Petenten nicht.

Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt R. ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

03.03.2010

Der Vorsitzende:

Döpfer